Thüringer Landtag 7. Wahlperiode

Petitionsausschuss

19. Sitzung am 8. Juli 2021

Ergebnisprotokoll

(zugleich Beschlussprotokoll)

des öffentlichen Sitzungsteils

Beginn des öffentlichen Sitzungsteils: 15.16 Uhr Ende des öffentlichen Sitzungsteils: 20.07 Uhr

Tagesordnung:

Ergebnis:

II. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Aufnahmeprogramm durchsetzen – Klage gegen das

BMI jetzt!

Petition E-210/21

dazu: PowerPoint-Präsentation (als Anlage 2 zum Protokoll S. 21

genommen, wurde bildhaft eingescannt)

hier: Anhörung

(Beratung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ThürPetG)

2. Punkt 2 der Tagesordnung:

Vollständige Renaturierung der Industriebrache in der Ilmaue/Oberweimar – für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung (Hochwasser-, Natur- und Klimaschutz)

Petition E-156/21

dazu: PowerPoint-Präsentation (als Anlage 3 zum Protokoll

genommen, wurde bildhaft eingescannt)

hier: Anhörung

(Beratung gemäß § 16 Abs. 1 S. 2 ThürPetG)

nicht abgeschlossen

S. 5 - 26

Zusage der Landesregierung

nicht abgeschlossen

S. 27 - 47

Zusage der Landesregierung

S. 45

Sitzungsteilnehmer

Abgeordnete:

Müller DIE LINKE, Vorsitzende

Engel DIE LINKE
König-Preuss DIE LINKE
Weltzien DIE LINKE

Czuppon AfD
Gröning AfD
Herold AfD
Gottweiss CDU
Heym CDU
Tiesler CDU
Dr. Klisch SPD

Müller BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Dr. Bergner FDP

* in Vertretung

Weitere Abgeordnete:

Beier DIE LINKE

Hoffmann AfD

Der Bürgerbeauftragte des Freistaats Thüringen:

Dr. Herzberg Bürgerbeauftragter

Regierungsvertreter:

Herr Hasenbeck TSK Herr Herrmann TSK

Staatssekretär Götze Thüringer Ministerium für Inneres und

Kommunales

Herr Zabold Thüringer Ministerium für Migration, Justiz

und Verbraucherschutz

Herr Zauche Thüringer Ministerium für Migration, Justiz

und Verbraucherschutz

Herr Meier Thüringer Ministerium für Migration, Justiz

und Verbraucherschutz

Frau Klatka Thüringer Ministerium für Migration, Justiz

und Verbraucherschutz

Herr Tilch Thüringer Ministerium für Migration, Justiz

und Verbraucherschutz

Frau Gebhardt Thüringer Ministerium für Migration, Justiz

und Verbraucherschutz

Herr Röhreich Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend

und Sport

Herr Koloßa Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie

und Naturschutz

Frau Hymon Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie

und Naturschutz

Petenten/Anzuhörende/Unterstützer:

Herr Millius Petent der Petition E-210/21

Frau Meyerhöfer Unterstützerin
Dr. Karpenstein Unterstützer
Dr. Sangi Unterstützerin
Herr Finke Unterstützer

Herr Bleicher Petent der Petition E-156/21

Frau Dorn Unterstützerin
Frau Tetzel Unterstützerin
Herr Pfütze Unterstützer
Herr Sluka Unterstützer

Dr. Kolb Beigeordnete für Bauen und

Stadtentwicklung der Stadt Weimar

Frau Dalski Leiterin Umweltamt Weimar

Fraktionsmitarbeiter:

Neubert Fraktion DIE LINKE
Heucke Fraktion DIE LINKE
Evers Fraktion der AfD
Braniek Fraktion der CDU
Dietz Fraktion der SPD

Sondermann Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Danz Fraktion der FDP

Landtagsverwaltung:

Dr. Burfeind Juristischer Dienst, Ausschussdienst Niemeyer Juristischer Dienst, Ausschussdienst Vollmer Juristischer Dienst, Ausschussdienst

Haberbosch Sachbearbeiterin Purkert Sachbearbeiterin

Diller Plenar- und Ausschussprotokollierung Dr. Schröder Plenar- und Ausschussprotokollierung

II. Beratung in öffentlicher Sitzung

1. Punkt 1 der Tagesordnung:

Aufnahmeprogramm durchsetzen - Klage gegen das BMI jetzt!

Petition E-210/21

dazu: PowerPoint-Präsentation (als Anlage 2 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)

hier: Anhörung (Beratung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ThürPetG)

Vors. Abg. Müller legte dar, die Petition E-210/21 mit dem Titel "Aufnahmeprogramm durchsetzen – Klage gegen das BMI jetzt!" sei auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht worden. Während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase hätten 1.605 Bürger das Anliegen durch ihre Mitzeichnung unterstützt. Vor diesem Hintergrund habe der PetA beschlossen, eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Im Vorfeld der Anhörung habe der PetA bereits den AfMJV als zuständigen Fachausschuss um Mitberatung der Petition ersucht. Sobald der Fachausschuss die Beratung abgeschlossen habe, werde er gegenüber dem PetA eine Empfehlung aussprechen. Der AfMJV sei zudem zu der heutigen Anhörung hinzugezogen worden.

Die Petition richte sich gegen das Nichthandeln der Thüringer Landesregierung bezüglich der Umsetzung der Landeaufnahmeanordnung zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Personen aus den Lagern auf den griechischen Inseln. Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 habe die Landesregierung die Umsetzung einer Landesaufnahmeanordnung beschlossen. Damit sollte bis Ende 2022 bis zu 500 Menschen aus den Lagern auf den griechischen Inseln eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt werden. Im Sommer 2020 habe der Bundesinnenminister das Angebot unter anderem von Berlin und Thüringen abgelehnt. Der Berlin Senat habe gegen diese Entscheidung Klage eingereicht. Der Petent wolle mit seiner Petition erreichen, dass sich die Thüringer Landesregierung für eine humanitäre Landesaufnahme von geflüchteten Menschen aus den griechischen Lagern einsetze und die gegebenen Rechtsmittel zur Umsetzung der Landesaufnahmeanordnung ausschöpfe.

Unterstützt werde der Petent in seinem Vortrag von Herrn Finke von der Seebrücke Erfurt, dem rechtspolitischen Referenten in der Europaabteilung von Pro Asyl, Herrn Meyerhöfer, sowie den Rechtsanwälten Frau Dr. Sangi und Herrn Dr. Karpenstein von der Kanzlei "Redeker Sellner Dahs". Ferner sei Frau Heuser vom Forschungsprojekt "Städte der Zuflucht" der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg per Videokonferenz zugeschaltet.

Sie wies darauf hin, dass im Rahmen der heutigen Anhörung das Ergebnis der Petition nicht vorweggenommen werden könne. Die Entscheidung zu dem Anliegen bleibe der abschließenden Behandlung zunächst im hinzugezogenen AfMJV und dann im PetA vorbehalten.

Herr Millius führte aus, man spreche im Namen von 18 Organisationen, Vereinen und Initiativen und mehr als 1.500 Menschen, die der Petition "Aufnahmeprogramm durchsetzen – Klage gegen das BMI jetzt!" ihre Unterschrift gegeben hätten. Nach unzähligen Appellen und Forderungen, Mahnwachen und Demonstrationen verbinde man mit der Anhörung zur Petition den Wunsch und die Hoffnung, Gehör zu finden und den weiteren Weg bereiten zu können.

ln der Anhörung gehe darum, der Forderung zur Durchsetzung Landesaufnahmeprogrammes und zum Schutz von Schutzsuchenden erneut Gehör zu verschaffen und gemeinsam mit den geladenen Sachverständigen zu diskutieren, wie das Land Thüringen handeln könne und warum alle rechtlichen Schritte zur Klärung des verhinderten Einvernehmens durch das BMI und letztlich zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus Griechenland vorgenommen werden sollten. Das bedeute für das Land Thüringen, Worten Taten folgen zu lassen und nicht bei ersten Widerständen beschlossene Regelungen nicht weiter zu verfolgen, insbesondere dann, wenn eine menschenrechtsorientierte Asyl- und Migrationspolitik in Thüringen durch eine Person verhindert werde, die Migration zur Mutter aller Probleme erklärt habe. Das verweigerte Einvernehmen durch das BMI und Innenminister Horst Seehofer betreffe nicht nur Thüringen oder Berlin mit ihren blockierten Aufnahmeanordnungen, sondern letztlich alle Bundesländer und sichere Häfen, die sich für die Aufnahme und den Schutz von Geflüchteten einsetzten. Die Klage gegen das BMI sei auch für all diese ein Signal, dass nicht nur Berlin, sondern auch Thüringen seine Politik zur Aufnahme ernst meine und sich der Verantwortung stellen wolle.

Die Petent/-innen und die Zivilgesellschaft erwarteten von der Thüringer Landesregierung ein klares und konsequentes Signal für die Aufnahme und den Schutz von Geflüchteten. Mit der Petition dränge man auf ein konsequentes Handeln, damit den Worten und Beschlüssen der Landesregierung endlich die gelebte europäische Solidarität folge, damit der Wille zum Schutz von Schutzsuchenden nicht länger nur auf dem Papier Bestand habe. Die Zustände in den Lagern auf den griechischen Inseln und die Einrichtung des Hotspotsystems im Zusammenhang mit dem EU-Türkei-Deal seit nunmehr über fünf Jahren seien eine politische und menschenrechtliche Katastrophe. Maximilian Pichl schreibe in seiner Studie "Der Moria-Komplex" dazu: "Das Elend von Moria ist keine 'humanitäre Katastrophe', sondern Ergebnis einer europäischen Politik, die auf der Auslagerung der Verantwortung für Flüchtlinge und

Migrant:innen basiert." Es sei eine Politik der Auslagerung der Verantwortung, der Abschreckung und Isolation sowie der Lagerunterbringung und Abschiebung. Das Land Thüringen habe nun einmal mehr die Gelegenheit, Verantwortung zu übernehmen. Es dürfe kein weiteres Zögern geben. Das Land Thüringen sollte jetzt die nächsten Schritte zur Aufnahme aus Griechenland und der Evakuierung der Lager gehen.

Mit dem Koalitionsvertrag der alten und neuen Landesregierung sei im Jahr 2020 vereinbart worden, für eine menschenrechtsorientierte Asyl- und Migrationspolitik einzustehen. Darin sei ferner erklärt worden, dass die Landesregierung ein neues Landesaufnahmeprogramm schaffen wolle. Mit Beschluss vom 2. Juni 2020 habe die Thüringer Landesregierung die Umsetzung einer Landesaufnahmeanordnung zur Aufnahme von Schutzsuchenden aus Griechenland beschlossen. Dies sei ein erster und wichtiger Schritt gewesen, auf den lange hingearbeitet worden sei und den die Zivilgesellschaft in Thüringen begrüßt habe. Doch das BMI habe Thüringen sein Einvernehmen letztlich verwehrt, wie bereits bei dem zuvor in Berlin beschlossenen Aufnahmeprogramm.

In der Nacht zum 9. September 2020 sei das Lager Moria nahezu vollständig abgebrannt. Und doch habe trotz aller Beteuerungen keine Auflösung des Moria-Komplexes stattgefunden. Das Lager Moria sei schon längst eine Katastrophe gewesen, als es absehbar in Flammen aufgegangen sei. Die Bundesregierung und die Länder hätten die Möglichkeit gehabt, die Situation in Moria zu entschärfen. Nun sei Moria Geschichte und man sei keinen Schritt weiter. Tausende Menschen in Griechenland seien obdachlos. Doch obdachlos seien sie nicht erst durch den Brand geworden, sondern bereits seit vielen Jahren ihrer Flucht. Das Lager Moria und die europäischen Hotspots seien nie ein Zuhause gewesen. Moria sei abgebrannt und hätte nie wiederaufgebaut werden dürfen. Doch neue Lager, neue Zäune und Mauern, neue Gewalt und Menschenrechtsverletzungen sollten mitten in einer globalen Pandemie folgen. Es bleibe ein unbarmherziges politisches Spiel der Verantwortungslosigkeit und der weiteren Entrechtung aller Menschen, die in den Lagern auf den griechischen Inseln und auf dem griechischen Festland allein gelassen würden.

Nach den Ereignissen im vergangenen Jahr habe das TMMJV und dessen Minister erneut bekräftigt, dass es kein weiteres Zögern geben dürfe. Der Berliner Senat habe nunmehr längst Klage eingereicht. Seither sei in Thüringen wenig passiert. Mit der Petitionskampagne habe man Ende März 2021 die Landesregierung erneut aufgefordert, dem Beispiel Berlins zu folgen und ebenfalls Klage eizureichen. Das Quorum von über 1.500 Unterschriften sei erreicht worden und man fordere heute die versprochene Umsetzung der Thüringer Landesaufnahmeanordnung mit allen notwendigen Rechtsmitteln ein.

Herr Finke legte dar, die Seebrückenbewegung setze sich für sichere Fluchtwege und die Unterstützung von Seenotretter/-innen ein. Die Aufnahme von Menschen auf der Flucht und ein sicheres Ankommen und Bleiben sollten ermöglicht werden. In diesem Kontext gelte es auch, die Möglichkeiten der Länder zu nutzen. 253 Kommunen und Städte in Deutschland wollten sichere Häfen für Geflüchtete sein. 80 Städte im Bündnis "Städte Sicherer Häfen" setzten sich dafür ein, selbst über die Aufnahme von Menschen über den Königsteiner Schlüssel hinaus entscheiden zu können. Im Städtenetzwerk "From Sea to City" hätten sich europaweit Bürgermeister/-innen vernetzt, um eine europaweite menschenwürdige Flüchtlingspolitik zu realisieren und die Erstankunftsstaaten endlich zu unterstützen und zu entlasten. Doch diese humanitäre Verantwortung werde ihnen verwehrt. Auch das Land Thüringen wolle seit dem 13. September 2019 sicherer Hafen sein. Doch nach dem entsprechenden Beschluss müssten nun auch Taten folgen. Es erschließe sich nicht, wie man einerseits ein Landesaufnahmeprogramm beschließen könne, sich dann aber nicht konsequent für dessen Realisierung einsetze. Daher fordere man eine Umsetzung des Landesaufnahmeprogramms. Man dürfe das BMI nicht mit der fadenscheinig begründeten Blockade durchkommen lassen. Die Klage gegen das BMI sei dabei ein erster und wichtiger Schritt, die Blockade des BMI zu beenden. Der Berliner Innensenator Geisel von der SPD habe zurecht festgestellt, dass, auch wenn eine Klage Zeit brauche, eine grundsätzliche Klärung des Sachverhalts geschaffen werden müsse. Armin Laschet habe im Jahr 2020 dargelegt, dass das Land Nordrhein-Westfalen 1.000 Geflüchtete aus Moria aufnehmen wolle. Die Bremer Landesregierung habe ein Landesaufnahmeprogramm im Koalitionsvertrag stehen. Stephan Weil von der SPD habe gesagt, dass das Land Niedersachsen schon lange bereit sei, eine größere Anzahl Geflüchteter aus Moria aufzunehmen. Ähnliche hätten sich auch die Landesregierungen von Hamburg und Rheinland-Pfalz geäußert. Deswegen brauche es jetzt die Vorreiterrolle Berlins und Thüringens, um auch für diese Länder Rechtssicherheit zu schaffen und zu zeigen, dass die Bundesländer handeln könnten und die Evakuierung von Menschen aus Not und Elend umsetzbar sei. Das sei auch die Sichtweise der SPD-Bundestagsfraktion. Man fordere eine baldige Entscheidung für die Klage. Nach dem Brand in Moria habe die stellvertretende SPD-Vorsitzende Serpil Midyatli die Blockadehaltung Seehofers als lebensgefährlich bezeichnet und diesen aufgefordert, den Weg für lokale Aufnahmen frei zu machen. Da Bundesinnenminister Seehofer dieser Aufforderung nicht nachkommen werde, fordere man die Thüringer Landesregierung auf, die Aufnahme mittels Klage zu ermöglichen und den Menschen in den Lagern, den Frauen, Kindern und Familien ein sicheres Leben in Würde zu ermöglichen.

Herr Meyerhöfer führte aus, Pro Asyl sei seit dem Jahr 2007 in Griechenland aktiv und dokumentiere die Situation vor Ort. Seit dem Jahr 2017 gebe es eine eigenständige

griechische Organisation in Athen und Chios, mit der man eng zusammenarbeite. Er wolle folgend einen Überblick über die aktuelle Situation von Geflüchteten in Griechenland geben.

Der öffentliche Fokus habe auf der Situation auf den griechischen Inseln gelegen. Schutzsuchende würden seit dem EU-Türkei-Deal im Jahr 2016 auf den Ägäischen Inseln vor der türkischen Küste festgesetzt. Zeitweise habe es sich dabei um bis zu 40.000 Menschen auf fünf Inseln gehandelt. Die sogenannten Hotspots seien komplett überfüllt. Dabei handle es sich um Slums auf europäischem Boden. Flüchtlinge hausten über Monate, zum Teil Jahre hinweg in Zelten oder selbstgebauten Hütten und seien somit im Sommer wie auch im Winter der Witterung ausgesetzt. Es mangle an allem, insbesondere an sauberem Trinkwasser, sanitären Einrichtungen, medizinischer Versorgung. Auch die Essensversorgung sei unzureichend. Es handle sich um gefährliche Orte. Es gebe regelmäßig gewalttätige Auseinandersetzungen. Es gelte das Recht des Stärkeren. Es gebe keinen Zugang zu Bildung für Kinder sowie kaum Ausnahmen für besonders schutzbedürftige Menschen wie Kranke, Menschen mit Behinderungen, schwangere Frauen oder Familien mit kleinen Kindern. Sogar die Bundeskanzlerin Angela Merkel habe nach dem Brand von Moria am 10. September 2020 folgende Einschätzung gegeben: "Wir wissen im Grunde seit langem, dass Menschen dort unter unwürdigen Bedingungen leben." Dunja Mijatović, die Menschenrechtskommissarin des Europarats, habe bereits am 31.10.2019 folgendermaßen geäußert: "Das hat nichts mehr mit der Aufnahme von Asylsuchenden zu tun. Das ist ein Kampf ums Überleben geworden."

Folgend wolle er exemplarische Einzelfälle darstellen, die für das Schicksal vieler Tausender Menschen ständen. Fatima, eine junge syrische Frau, sei bei Ankunft mit ihrem Mann im September 2019 auf Samos im fünften Monat schwanger gewesen. Sie habe insgesamt zehn Monate auf Samos verbracht, zunächst im Winter im Zelt im Wald voller Müll und Fäkalien, ohne jegliche Unterstützung und mit völlig unzureichendem Zugang zu sanitären Anlagen. Es habe auch keine Vorsorgeuntersuchungen in Bezug auf die Schwangerschaft gegeben. Es sei ein Eilantrag vor dem Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nötig gewesen, dass Fatima mit ihrem Mann und später mit ihrem Baby, das auf Samos zur Welt gekommen sei, in einem Container in einem Raum mit zeitweise bis zu acht weiteren Personen untergebracht worden sei. Der Ehemann habe geäußert, dass er in der Haft in Syrien mehr persönlichen Freiraum als in dem Container gehabt habe. Im Sommer 2020 habe Fatima nach der Anerkennung auf das Festland weiterreisen können.

Fayek, ein inzwischen 14-jähriger syrischer Junge, sei im März 2020 alleinreisend auf Lesbos angekommen. Er sei mit Hunderten anderen Menschen sofort auf einem Kriegsschiff eingesperrt worden und von dort in ein Haftlager nördlich von Athen gebracht worden. Dort

habe er wie viele andere Kinder Müll sammeln müssen, um an grundlegende Dinge wie Kleidung und Seife zu gelangen. Es habe für ihn keinerlei Schutz oder sonstige Maßnahmen im Hinblick auf das Kindeswohl gegeben. Auch in diesem Fall habe es mehrerer Eilanträge vor dem Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte gebraucht, damit Fayek schließlich kindgerecht untergebracht worden sei.

Elnaz, ein neunjähriges afghanisches Mädchen, das einen Bombenanschlag in Afghanistan überlebt habe und seitdem gehbehindert sei, sei im Jahr 2019 Zeugin von gewalttätigen Auseinandersetzungen in Moria geworden. Danach habe das Mädchen aufgehört zu sprechen und ein Resignationssyndrom entwickelt, was bedeute, dass sie nicht mehr auf ihre Umwelt reagiert habe. Wie Ärztinnen und Ärzte von Ärzte ohne Grenzen berichtet hätten, sei dies kein Einzelfall.

Die EU-Kommissarin Ylva Johansson habe nach dem Brand von Moria versprochen, dass es keine weiteren Morias geben werde. Tatsächlich gebe es zwischenzeitlich weniger Menschen auf den Inseln. Überbelegungen gebe es laut griechischen Statistiken nur noch auf Samos. Der Rückgang sei enorm. Ende Juni 2021 seien nur noch 8.700 Menschen auf den Inseln untergebracht gewesen. Ein Jahr zuvor seien es noch 35.500 Menschen gewesen. Das liege vor allem daran, dass Griechenland unter Bruch jeglichen Rechts alle schutzsuchenden Menschen in die Türkei zurückschleppe. Dieses Vorgehen könne als staatliche Entführung bezeichnet werden. Menschen, die auf den Inseln ankämen, würden von griechischen Staatsbeamten auf das Meer zurückgeschleppt und dort ausgesetzt. Das hänge auch damit zusammen, dass in den letzten Monaten sehr viele Menschen von den Inseln auf das Festland verlegt worden seien. Viele Verlegungen seien aufgrund von Anerkennungen und Schutzgewährungen erfolgt. Die Menschen, die sich noch auf den Inseln befänden, lebten weiterhin unter slumartigen Bedingungen. In dem neuen Lager auf Moria, das ein Vorzeigeprojekt mit Hilfe der Europäischen Kommission hätte werden sollen, lebten zehn Menschen auf zwölf Quadratmetern. Einzig die Sicherheit habe sich verbessert. Aktuell würden auf den Inseln an abgelegenen Orten gefängnisähnliche neue Lager gebaut. Diese befänden sich teilweise noch in Planung. Die Menschen auf den Inseln würden durch die Hoffnung am Leben erhalten, dass sie irgendwann auf das Festland kämen, sodass sich ihre Situation verbessere.

Diese Hoffnung werde aber bitter enttäuscht. Das sei in Deutschland in der öffentlichen Debatte noch nicht hinreichend betrachtet worden. Auf dem Festland gebe es 31 Lager mit einer Kapazität von 26.500 Menschen. 23.500 Menschen lebten dort offiziell. Die Bedingungen seien oftmals nicht besser als auf den Inseln. Mit der Schutzgewährung ergäben sich für die

betroffenen Menschen erhebliche weitergehende Probleme. Der griechische Staat zwinge schutzberechtigte Menschen 30 Tage nach Schutzgewährung zum Verlassen der Lager. Diese seien dann gesetzlich verpflichtet, die Lager zu verlassen. Sämtliche Leistungen würden eingestellt, es gebe keinerlei Unterstützung, Zugang zu Sozialleistungen oder Chancen auf Arbeit, da Griechenland die höchste Arbeitslosenquote der EU aufweise. Nicht einmal in Obdachlosenunterkünften fänden diese Menschen Platz. In der Folge gebe es massenhafte Obdachlosigkeit. Auch deutsche Gerichte seien inzwischen weitgehend der Ansicht, dass die Situation von anerkannten Flüchtlingen eine unmenschliche Behandlung im Sinne des Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention darstelle. Das bedeute, die Probleme der Menschen in Griechenland seien nicht verschwunden, sondern hätten sich nur verschoben.

Die Familie Amiri, eine afghanische Familie mit zwei Kindern im Alter von 12 und 14 Jahren, wobei das jüngste Kind Autist sei, habe Anfang des Jahres 2020 auf der Insel Lesbos verbracht. Dann sei sie nach der Schutzgewährung im Sommer 2020 nach Athen weitergefahren. Die Familie sei zwei Monate obdachlos in Athen gewesen. Erst danach habe die Familie einen Mietzuschuss über die International Organization for Migration (IOM) erhalten. Nun stehe die Familie erneut vor der Obdachlosigkeit.

Die Familie Mohabat sei ebenfalls über die Inseln auf das Festland gekommen und sei dort zunächst auch obdachlos gewesen. Kurzzeitig habe die Familie Mietzuschüsse über IOM erhalten. Da sie keine andere Möglichkeit gehabt habe, habe die Familie wie viele andere auch versucht, inoffiziell in einem der Lager, der Bedingungen bekannt seien, unterzukommen. Die Familie habe wochenlang vor einem Lager angestanden, um dort einen Platz zu bekommen. Im Ergebnis habe die Familie ein Zelt aufstellen dürfen. In diesem Zelt lebten sie nun mit weiteren acht Personen als Selbstversorger.

Er hoffe, dass seine Darstellung der Situation in Griechenland gezeigt habe, warum eine Aufnahme aus Griechenland auch weiterhin dringend geboten sei.

Frau Heuser legte dar, sie wolle herausstellen, dass die Ablehnung des Thüringer Aufnahmeprogramms durch das BMI aus zwei Gründen rechtlich nicht vertretbar sei. Daher unterstütze sie die Forderung, dass Thüringen diesbezüglich gegen das BMI Klage erhebe. Der erste Grund betreffe die von Herrn Meyerhöfer soeben eindrücklich geschilderte humanitäre Situation in Griechenland, auf die sich das Thüringer Aufnahmeprogramm bezogen habe. Der zweite Grund beziehe sich auf die Bundesländer als eigenständige staatliche Ebenen im deutschen Föderalismus. Die Länder hätten vom Bund unabhängige

Rechte und Kompetenzen, die es zu verteidigen gelte. Das Aufenthaltsgesetz sowie auch das Grundgesetz und viele andere Gesetze ermächtigten die Länder zu selbstständigem Handeln. Hierzu sei im Aufenthaltsgesetz ausdrücklich bestimmt, dass die Länder aus humanitären Gründen bestimmte Personengruppen selbstständig aufnehmen dürften. Dieses Gesetz sei absichtsvoll so weit formuliert, dass die die politische Entscheidungsfreiheit nicht zu stark eingeschränkt werde. Das sei auch die Sichtweise des Bundesverwaltungsgerichts, das in einem Urteil im Jahr 2000 klargestellt habe, dass das Ermessen der Länder zum Erlass von Aufnahmeprogrammen lediglich durch die im Gesetz genannten Motive, insbesondere durch die Voraussetzung humanitärer Gründe, begrenzt sei. Ihrer Ansicht nach habe Thüringen humanitäre Gründe für den Beschluss der Aufnahme von Menschen aus den überfüllten Flüchtlingslagern in Griechenland geltend machen können. Ihrer Rechtsanalyse nach hätte das BMI dem vorgelegten Programm Thüringens zustimmen müssen, denn das Aufenthaltsgesetz sehe die Zustimmung Bundes einem zwar des zu Landesaufnahmeprogramm vor, aber die Verweigerung der Zustimmung könne nur erfolgen, wenn die Bundeseinheitlichkeit durch ein Landesaufnahmeprogramm verletzt würde. Das BMI habe die Ablehnung des Programms schriftlich damit begründet, dass Thüringen mit dem Programm die Bundeseinheitlichkeit verletzen würde. Diese Begründung sei ihrer Ansicht nach vorgeschoben, denn die Bundesregierung habe angesichts der humanitären Krise auf den griechischen Inseln auch selbst die Aufnahme von einigen Geflüchteten beschlossen. Von der Gefahr für die Bundeseinheitlichkeit durch ein entsprechendes Landesaufnahmeprogramm könne also nicht ausgegangen werden. Der Bund habe sich für sein eigenes Aufnahmeprogramm zudem auf die Parallelnorm zu der eben erwähnten Landesbefugnis bezogen. Das bedeute, dass die Gesetze offensichtlich zur Aufnahme aus Griechenland ermächtigten, nicht nur den Bund, sondern auch die Länder. Hinzu komme, dass das BMI vor der Ablehnung des Thüringer Programms nicht das Kabinett der Bundesregierung konsultiert habe, in dem die Koalitionspartner aus der CDU und der SPD vertreten seien und die womöglich anders entschieden hätten. Aufgrund des starken Eingriffs in die Landesbefugnisse durch die Ablehnung des Thüringer Programms wäre eine Konsultation der Bundesregierung nach dem Grundgesetz erforderlich gewesen.

Das BMI habe ferner argumentiert, dass das Landesaufnahmeprogramm Thüringens deshalb abzulehnen sei, weil auf eine europäische Lösung gewartet werden sollte. Dieses Argument sei nicht tragfähig, da der Bund zum einen selbst Personen aus Griechenland mit einem eigenen Aufnahmeprogramm aufgenommen habe. Außerdem sei der Verweis auf eine europäische Lösung der Flüchtlingskrise vor dem genannten Hintergrund zynisch, denn die Situation in Griechenland sei auch deshalb so verheerend, weil es eben keine europäische Lösung für die Flüchtlingsaufnahme innerhalb der EU gebe. Das liege daran, dass sich die

EU-Staaten bislang auf keinen Mechanismus hätten einigen können, nach dem sich die Geflüchteten gleichmäßig auf die EU verteilen könnten. Stattdessen würden die Geflüchteten an den EU-Außengrenzen, zum Beispiel auf den griechischen Inseln, festgehalten und an der Weiterreise gehindert. Dies führe zu den unhaltbaren Zuständen in den griechischen Flüchtlingslagern, weshalb sich Thüringen und der Bund dazu entschlossen hätten, einige Menschen aufzunehmen.

Im Ergebnis dürfe der Bund die Übernahme von humanitärer Verantwortung durch die Länder, wie sie ausdrücklich im Aufenthaltsgesetz vorgesehen sei, nicht mit dem Verweis auf eine europäische Lösung blockieren, da diese europäische Lösung seit vielen Jahren nicht gefunden worden sei und auch weiterhin nicht in Sicht sei.

Das Instrument der humanitären Aufnahmeprogramme sei genau für solche Situationen konzipiert, in denen es darum gehe, unabhängig von langwierigen politischen Verhandlungen schnell auf eine akute Notsituation zu reagieren. Seit vielen Jahrzehnten organisierten die Länder auf der Grundlage des Aufenthaltsgesetzes Aufnahmeprogramme. Dadurch habe viel menschliches Leid gelindert werden können. Beispiele dafür seien die Aufnahmeprogramme für syrische Verwandte oder auch das Landesaufnahmeprogramm für Jesidinnen und Jesiden, die im Irak vertrieben und verfolgt worden seien.

Würde Thüringen die Ablehnung seines humanitären Aufnahmeprogramms, wie es vom Landtag angeregt worden sei, ohne Gegenwehr hinnehmen, würde das Land Thüringen, auch stellvertretend für andere Länder, seine Befugnisse zur eigenständigen Flüchtlingsaufnahme ohne Not aufgeben. Das Zustimmungserfordernis, das nur zur Wahrung der Bundeseinheitlichkeit und der äußersten rechtlichen Grenzen vorgesehen sei, könne nicht dazu verwendet werden, eine unliebsame eigenständige Landespolitik zu stoppen. Dies sollte gerichtlich klargestellt werden.

Dr. Sangi führte aus, gemeinsam mit ihrem Kollegen Dr. Karpenstein vertrete sie in dem Rechtsstreit vor dem Bundesverwaltungsgericht das Land Berlin. Das Land Berlin habe gegen die Verweigerung des Einvernehmens durch den Bundesinnenminister am 12. Januar 2021 Klage erhoben. Thüringen hingegen habe bislang von einer solchen Klage abgesehen, obwohl diese unstreitig zulässig wäre. Es wäre unseriös, hier die Erfolgsaussichten dieser Klage zu prognostizieren. Sowohl man selbst als auch die Juristen des Senats hielten aber die Klageaussichten für sehr gut. Folgend wolle sie sich auf zwei Punkte beschränken, auf die grundsätzliche Bedeutung des Rechtsstreits für andere Länder wie zum Beispiel Thüringen

und auf die Sinnhaftigkeit einer eigenständigen Klage Thüringens vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Der Rechtsstreit habe aus drei Gründen Bedeutung für die Bundesländer. Erstens stelle der Bundesinnenminister die Befugnis der Länder zu humanitären Aufnahmen mit einer sehr grundsätzlichen Argumentation in Abrede. Er meine, dass es sich bei solchen Aufnahmeanordnungen nicht um die Ausführung von Bundesgesetzen, sondern um eine versteckte Außen- und Europapolitik handle, die den Ländern nicht zustehe. Diese Beweggründe hätten mit der Bundeseinheitlichkeit, um die es dem Bundesinnenminister nach § 23 des Aufenthaltsgesetzes allein gehen dürfe, nichts mehr gemein. Der Bundesinnenminister postuliere ein eigenes politisches Ermessen, das aber nach dem Wortlaut der Vorschrift, der grundgesetzlichen Kompetenzverteilung, aber auch der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts allein den obersten Landesbehörden zustehe. Zweitens habe der Rechtstreit potenzielle Auswirkungen auf andere laufende Landesaufnahmeprogramme, beispielsweise für schutzbedürftige Familienangehörige aus Syrien. Diese Aufnahmeanordnungen liefen schon seit Jahren auch in Thüringen erfolgreich. Zur Landesaufnahmeanordnung Moria vertrete der Bundesinnenminister nun eine Argumentation, mit der künftig auch solchen Aufnahmeprogrammen der Boden entzogen werden könnte. Der Bundesinnenminister meine, ihm allein stände es zu, die Kohärenz mit anderen Programmen zu bewerten. Und an diese Kohärenz lege er solche hohen Maßstäbe an, dass sie nicht einmal seinen eigenen Programmen gerecht würden. Würde der Bundesinnenminister mit seiner Argumentation durchdringen, hätten es humanitäre Aufnahmeprogramme in Zukunft sehr schwer. An die Stelle einer geordneten Migration von besonders schutzbedürftigen Menschen träte eine ungeordnete Sekundärmigration, wie sie von vielen beklagt werde. Ein dritter Gesichtspunkt sei, dass nach dem Grundgesetz dem Bund eine Einwirkung auf die Befugnisse der Länder nur erlaubt sei, wenn dies in der Verfassung ausdrücklich vorgesehen sei. Die Ausführung von Bundesgesetzen, also auch des Aufenthaltsgesetzes, obliege den Ländern, nicht den Bundesbehörden. Weisungen oder ähnliche Rechte dürften nach Artikel 84 Grundgesetz allein von der Bundesregierung als Kollegium, nicht aber von einzelnen Bundesministern ausgeübt werden. Deshalb sehe § 74 Aufenthaltsgesetz ausdrücklich vor, dass eine Weisung des Bundes wegen übergeordneter Interessen allein von der Bundesregierung als Kollegialorgan erlassen werden dürfe. In Zeiten von Koalitionsregierungen sei dies bekanntlich nicht nur von theoretischer Bedeutung.

Abschließend wolle sie in drei Punkten darstellen, warum es sinnvoll sei, dass die Thüringer Landesregierung vor dem Bundesverwaltungsgericht ebenfalls interveniere. Erstens werde im gegenwärtigen Rechtsstreit vor dem Bundesverwaltungsgericht der Eindruck erweckt, als

stände der Berliner Senat mit seiner Rechtsauffassung allein da. Sowohl in der politischen Wahrnehmung als auch vor Gericht entstehe so der falsche Eindruck, als ginge es nicht um einen grundsätzlichen Streit, sondern um einen migrationspolitischen Sonderweg eines einzelnen und kleinen Bundeslands. Diesem Anschein könnte eine Klage oder eine sonstige Intervention von Thüringen entgegenwirken. Zweitens entstände vor Gericht der Eindruck, dass es nur um reine Symbolpolitik und nicht um schutzbedürftige Menschen und eine grundsätzliche Kompetenzfrage im Verhältnis der Länder gehe, wenn Thüringen die Verweigerung des Einvernehmens klaglos akzeptieren würde. Sie könne nicht ausschließen, dass dies auch die Position des Landes Berlin vor dem Bundesverwaltungsgericht schwäche. Würde die Landesregierung beim Bundesverwaltungsgericht vorstellig werden, wäre drittens damit keine Verzögerung verbunden. Die Klage des Landes Berlin sei noch im schriftlichen Stadium. Es würden noch mehrere Schriftsätze ausgetauscht. Mit einer mündlichen Verhandlung sei somit nicht vor Ende des Jahres 2021 zu rechnen. Dies bedeute, dass eine Klage des Landes Thüringen die Position beider Bundesländer nicht verzögern, sondern stärken würde.

Herr Zabold legte dar, dem TMMJV sei daran gelegen, den Menschen auf Moria zu helfen. Deswegen habe man das Aufnahmeprogramm im Jahr 2020 erarbeitet. Ziel sei es gewesen, 500 Menschen die Möglichkeit zu geben, in Deutschland in Sicherheit und Menschenwürde leben zu können. Das TMMJV habe das Aufnahmeprogramm gut strukturiert, sodass die Hoffnung bestanden habe, dass der Bund sein Einvernehmen nach § 23 Aufenthaltsgesetz erteilen werde. Man bedauere außerordentlich, dass der Bund sein Einvernehmen nicht erteilt habe. Mit großem Interesse habe er die Ausführungen der Sachverständigen in der heutigen Anhörung zur Kenntnis genommen. Insbesondere im Hinblick auf die juristische Fragestellung habe dies zu neuen Erkenntnissen geführt. Die grundsätzliche Frage sei, ob der Bund berechtigt sei, das Einvernehmen unter Verweis auf die Bundeseinheitlichkeit nicht zu erteilen, obwohl dabei außenpolitische und europarechtliche Belange eingeflossen seien.

Staatssekretär Götze legte dar, er halte es für bedauerlich, dass das TMMJV politisch nicht vertreten sei, da Fragen zu besprechen seien, die in die originäre Zuständigkeit des TMMJV fielen. In der Bewertung der Lage in Griechenland gebe es sicher Einigkeit darüber, dass ein dringender Handlungsbedarf bestehe. Die Landesregierung habe die notwendigen Schritte eingeleitet, um Flüchtlinge in Thüringen aufnehmen zu können, indem ein Landesaufnahmeprogramm aufgelegt worden sei und die Landesregierung sich vorbereitet habe, 500 Menschen in Thüringen aufnehmen zu können. Thüringen sei dabei nicht alleiniger Akteur. Man müsse dabei in Abstimmung mit dem Bund und den anderen Ländern handeln. Zudem gebe es eine Notwendigkeit, diese Aufnahmeprogramme in der EU zu harmonisieren,

damit die unsäglichen Zustände in Griechenland dauerhaft abgestellt würden. Daher könne er das Anliegen des BMI durchaus nachvollziehen, das genau diesem Ansatz folge und einen Schwerpunkt auf die Abstimmung innerhalb der EU lege. Es sei auch nicht so, dass in diesem Bereich keine Fortschritte zu erkennen seien. Nach einer ersten Kabinettbefassung habe sich der Thüringer Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz mit dem Ziel an das BMI gewandt, dass Flüchtlinge in Thüringen aufgenommen werden könnten. Das sei seiner Erinnerung nach realisiert worden, sodass im Jahr 2020 100 Menschen aus Griechenland hätten nach Thüringen kommen können. 150 Personen seien von Berlin aufgenommen worden. Die große Aufnahmebereitschaft sei vom Bund auch berücksichtigt worden. Trotzdem seien die im Landesaufnahmeprogramm vorgesehenen Zahlen noch nicht erreicht worden. Diesbezüglich sollte seiner Ansicht nach abgewartet werden, wie diese Rechtsfrage, die unterschiedlich beurteilt werden könne, vom Bundesverwaltungsgericht entschieden werde. Allein an der Diskussion im Kreis der Innenminister zu dieser Frage könne man sehen, dass in den Ländern ein erhebliches Interesse am Ausgang dieses Rechtsstreits bestehe. Er habe die Argumente, die im Rahmen der Anhörung für eine Klage Thüringens vorgetragen worden seien, zur Kenntnis genommen. Diese würden sicherlich auch in den Ministerien bewertet. Es gehe primär um eine politische Wahrnehmung. Er wolle dem Eindruck entgegenwirken, dass Bundesrichter ihre Entscheidungen von der Klagehäufigkeit beziehungsweise von einem politischen Eindruck abhängig machten. Dies wolle er den Richtern nicht unterstellen. Es gebe sehr schwierige Rechtsfragen im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Sachverhalt zu klären. Seiner Erinnerung nach sei auch das TMMJV zu dem Ergebnis gekommen, dass der Klageausgang offen sei. Er sehe auch, dass eine Klage durch den Freistaat Thüringen das bereits anhängige Verfahren nicht beschleunigen würde. Es wäre nur eine weitere Klage Zuerst würde aber über die Klage des Landes anhängig. Bundesverwaltungsgericht entschieden. An diese Entscheidung wären dann die staatlichen Behörden gebunden. Es sei also durchaus möglich, dass man jetzt die personellen und sächlichen Ressourcen für eine Flüchtlingsaufnahme aufrechterhalte und andererseits abwarte, welchen Ausgang das bereits anhängige Verfahren voraussichtlich Ende des Jahres nehme, um sich dann je nach Ergebnis der Aufnahme der Flüchtlinge widmen zu können.

Vors. Abg. Müller bemerkte, sie habe Widerspruch zu der Äußerung von Staatssekretär Götze wahrgenommen, dass bei einer möglichen Klage Thüringens trotzdem zunächst über die Klage des Landes Berlins entschieden werde.

Dr. Karpenstein legte dar, das hinge davon ab, wann eine entsprechende Intervention des Landes Thüringen erfolge. Das müsse nicht notwendigerweise eine Klage sein, es gebe auch andere Möglichkeiten beim Bundesverwaltungsgericht zu intervenieren. Er gehe nicht davon

aus, dass über die Klagen getrennt verhandelt würde. Nach seinem Kenntnisstand würden noch einige Schriftsätze sowohl vonseiten des Landes Berlin als auch vonseiten des Bundes gewechselt. Deshalb gehe er davon aus, dass eine Klage des Landes Thüringen, sofern sie in den kommenden vier bis acht Wochen erfolgen würde, dann zu einer Verfahrensverbindung führen würde. Bei einer sonstigen Intervention zum bereits bestehenden Verfahren sei ohnehin nicht mit der Erstellung einer neuen Akte zu rechnen. Es würde lediglich noch einmal verdeutlicht, dass es sich um ein grundsätzliches Anliegen handle und nicht nur ein Bundesland gegen den Bund stehe.

Abg. König-Preuss fragte Staatssekretär Götze, was gegen eine Klage oder sonstige Intervention des Landes Thüringen spreche. Ferner erbat sie Auskunft darüber, ob es zutreffend sei, dass das TMMJV und die TSK sich für und das TMIK sich gegen eine Klage aussprächen. Zudem fragte sie, wie das TMIK sich zu möglichen Auswirkungen auf die in Thüringen bereits bestehenden Aufnahmeanordnungen positioniere, wenn Thüringen das fehlende Einvernehmen ohne Widerspruch hinnehmen sollte.

Staatssekretär Götze antwortete, er sehe sich nicht in der Lage, Kabinettentscheidungen vorwegzunehmen. Das Kabinett habe sich bereits zweimal mit der in Rede stehenden Frage befasst. Die Beschlussprotokolle könnten gegebenenfalls durch die TSK zur Verfügung gestellt werden. Die letzte Kabinettvorlage sei in der Tat sehr kontrovers diskutiert worden. Dabei sei es auch um die Frage einer Klageerhebung gegangen. Seiner Erinnerung nach sei dieser Diskussionsprozess aber noch nicht abgeschlossen worden. Seit Januar 2021 habe es dazu keinen direkten Austausch zwischen den Ministerien, die unterschiedliche Aspekte in die Diskussion eingebracht hätten, gegeben. Er habe bereits darauf hingewiesen, dass es auch Argumente des Bundes gebe, die man nicht als unbeachtet lassen könne, wenn man sich ernsthaft mit dieser Rechtsfrage auseinandersetze. Die entscheidende Frage sei, was mit der Klage letztlich jenseits des politischen Signals inhaltlich erreicht werden könne und wie man sich mit anderen Länder, die vom Verhalten des Bundes gleichermaßen betroffen seien, abstimme. Es handle sich also um eine komplexe Gemengelage. Als Vertreter des TMIK wolle er den noch nicht abgeschlossenen Entscheidungsprozess des Kabinetts weder vorwegnehmen noch kommentieren.

Seiner Ansicht nach lege der Bund großen Wert auf ein abgestimmtes Vorgehen, um die Aufnahmeprogramme zu harmonisieren. Inwieweit sich negative Auswirkungen auf bestehende Landesaufnahmeprogramme ergeben könnten, sei ihm unbekannt, weil dies außerhalb seiner Zuständigkeit liege. Daher bitte er Herrn Zabold, diese Frage gegebenenfalls zu beantworten. Es sei nicht ungewöhnlich, dass Kabinettvorlagen, die von Ressorts

eingebracht würden, nicht sofort von anderen Häusern mitgezeichnet würden, sondern dass zunächst Erklärungsbedarf angezeigt werde. Dann trete man in Gespräche ein und wenn die Vorlage reif sei, gebe es eine Kabinettbefassung. Es habe zwei Kabinettbefassungen gegeben. Man habe zunächst den Minister für Migration, Justiz und Verbraucherschutz beauftragt, sich mit dem Bund ins Benehmen zu setzen. Im Ergebnis habe Thüringen 100 Flüchtlinge aufnehmen können. Danach sei das Einvernehmen nach § 23 Aufenthaltsgesetz verweigert worden. Dies habe die Landesregierung zur Kenntnis genommen. Jetzt sei über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Herr Zabold ergänzte, Thüringen habe derzeit ein Landesaufnahmeprogramm, das sich auf die Aufnahme syrischer Flüchtlinge beziehe. Dies sei im Jahr 2013 aufgelegt worden. Wenn syrische Flüchtlinge in Thüringen Verwandte hätten, die in der Lage seien, den Lebensunterhalt zu sichern, dann bestehe die Möglichkeit, dass diese in Syrien lebenden Menschen eine Aufenthaltserlaubnis in Thüringen bekämen. Auch zu dieser Landesaufnahmeanordnung müsse gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 Aufenthaltsgesetz das Einvernehmen des BMI erteilt werden. Bislang sei die Aufnahmeanordnung in jährlichen Verlängerungszeiträumen bzw. zuletzt zweimal um zwei Jahre verlängert worden. Die letzte Verlängerung sei im Dezember 2020 für zwei Jahre erfolgt. Dabei habe es keine Probleme gegeben. Allerdings habe man dabei vorgeschlagen, das Landesaufnahmeprogramm auf Flüchtlinge, die in Griechenland Aufnahme gefunden hätten, zu erweitern. Diesem Vorhaben habe das BMI nicht zugestimmt.

Vors. Abg. Müller bat um nähere Erläuterungen zur Problematik, dass die Verwehrung des Einvernehmens durch den Bundesinnenminister ohne Beteiligung des Kabinetts erfolgt sei.

Frau Heuser führte aus, gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz müsse die Zustimmung des BMI eingeholt werden. Ihres Erachtens nach müsste dieses Gesetz verfassungskonform so ausgelegt werden, dass nicht nur das BMI, sondern die Bundesregierung als Kollegialorgan über die Zustimmung bzw. Ablehnung zu entscheiden habe. Für den Fall, dass die Länder in Eigenverwaltung die Bundesgesetze ausführten, sei im Grundgesetz geregelt, dass Weisungen, die einem Land erteilt werden sollten, nur durch die Bundesregierung vorgenommen werden könnten. Dies sei darin begründet, dass es sich um einen großen Eingriff in die Landeseigenverwaltung handle, wenn der Bund solche Weisungen erteile. Es sei eine Ausnahmeregelung, dass überhaupt die Zustimmung beim Bund eingeholt werden müsse. Durch die Zustimmung der Bundesregierung und nicht nur eines Ministers solle auch ausgeschlossen werden, dass parteipolitische Erwägungen ausschlaggebend seien. Im vorliegenden Fall sei über die Erteilung des Einvernehmens nur vom BMI entschieden worden.

Es könnte ein Verfahrensfehler vorgelegen haben, da die Ablehnung durch den Bundesinnenminister allein rechtswidrig gewesen sei.

Vors. Abg. Müller fragte Herrn Zabold, ob diese von Frau Heuser vorgetragene Argumentation im Hinblick auf einen Verfahrensfehler durch das TMMJV geprüft worden sei, was **Herr Zabold** verneinte.

Dr. Karpenstein informierte, die vorgetragene Argumentation sei Gegenstand des Verfahrens beim Bundesverwaltungsgericht.

Abg. Gottweis bemerkte, es sei nachvollziehbar, dass das BMI sein Einvernehmen zu Aufnahmeanordnungen geben müsse, da in diesem Bereich eine bundeseinheitliche Politik notwendig sei. Es sei problematisch, wenn einzelne Länder Außenpolitik betreiben wollten.

Er fragte Dr. Sangi, was der Nutzen einer Klage Thüringens wäre, da die rechtlichen Fragen im Rahmen der Klage des Landes Berlins bereits geklärt würden.

Dr. Karpenstein antwortete, Gerichte entschieden in Deutschland anhand von rechtlichen Maßstäben und unabhängig, aber gerade obere Bundesgerichte entschieden in einem vorgefundenen politischen Raum. Auch Gerichte würden in Richterwahlausschüssen anhand politischer Kriterien ausgewählt. Deswegen gehe er davon aus, dass es für ein Gericht nicht völlig unerheblich sei, dass einzelne Bundesländer ihre Rechtsposition offenbar für nicht stark genug erachteten, weil sie ihre Position nicht durchsetzen. Er habe aber vollstes Vertrauen in die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit, aber auch ein Gericht betrachte die Diskussion in der Öffentlichkeit.

Abg. Heym erkundigte sich bei der Landesregierung danach, ob sich die Landesregierung organisatorisch in der Lage sehe, die 500 Menschen aufzunehmen und angemessen zu betreuen, wenn das Landesprogramm umgesetzt würde. Er wies darauf hin, dass die Stadt Suhl eine Erstaufnahmeeinrichtung betreibe. Es gebe in diesem Umfeld erhebliche Probleme und es sei der Eindruck entstanden, dass die Betreiber der Einrichtung teilweise überfordert seien. Ferner verwies er darauf, dass die Landkreise erhebliche Kosten für die Unterbringung der Geflüchteten übernehmen müssten. Ihn interessierte, ob, wann und in welcher Form die Landkreise nach ihrer Position zum Vorhaben der Landesregierung befragt worden seien und wo man das Ergebnis der Befragung nachvollziehen könne.

Staatssekretär Götze äußerte, dass er das vorgetragene Argument, dass man in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl die Lage nicht unter Kontrolle habe, zurückweise. Die Geflüchteten kämen nicht in die Einrichtung in Suhl, sondern würden auf die Landkreise verteilt. Ferner merkte er an, dass er die Sorge habe, dass die Einrichtung in Suhl politisch instrumentalisiert werde. Es müsse zur Kenntnis genommen werden, dass sich aufgrund des Wohlstandsgefälles Flüchtlingsströme nach Europa bewegten. Es gebe Gebiete auf dem afrikanischen Kontinent, die nicht bewohnbar oder von Bürgerkriegszuständen geprägt seien und die Menschen suchten Alternativen. Deshalb ständen Europa und Deutschland in einer besonderen Verantwortung. In den Erstaufnahmeeinrichtung entständen Spannungen zwischen den Menschen aufgrund unterschiedlicher Mentalitäten, Tagesstrukturierungen und beengten Lebensverhältnissen. Dieses Konfliktpotential müsse von den Einrichtungen aufgefangen und durch sozialpädagogische Arbeit begleitet und kompensiert werden. Komme es zu strafrechtlich relevanten Handlungen, dann müsse polizeilich eingeschritten werden. Er wies darauf hin, dass es im Jahr 2020 mehrfach die Situation gegeben habe, dass sich Menschen hätten Quarantäne in begeben müssen. Straftaten, die in der Erstaufnahmeeinrichtung verübt worden seien, wirke man mit der Erhöhung der Sicherheit durch bauliche Maßnahmen entgegen. Die baulichen Maßnahmen seien noch nicht abgeschlossen. Er merkte an, dass er die Einschätzungen teile, dass sich 80 Prozent der Menschen in der Erstaufnahmeeinrichtungen korrekt verhielten. Mit den anderen 20 Prozent müsse sich intensiv auseinandergesetzt werden, was auch geschehe. Er halte es für ungünstig, wenn vor Ort immer wieder versucht werde, den Eindruck entstehen zu lassen, dass die Einrichtung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstelle. Er merkte an, dass dieser Eindruck nicht der Wahrheit entspreche. Er wies darauf hin, dass es bei der Aufnahme von Geflüchteten im Rahmen des Aufnahmeprogrammes des Landes Unterschiede gebe. Die Geflüchteten hätten einen anderen Aufenthaltsstatus und würden dezentral untergebracht, was eine gelingende Integration fördere. Zur Frage der Finanzierung äußerte er, dass er davon ausgehe, dass die Finanzierungsfragen mit den Landkreisen geklärt würden, da es gesetzliche Vorgaben zur Refinanzierung gebe.

Herr Zabold führte aus, dass vorgesehen sei, bis zu 500 vulnerable Geflüchtete gestreckt über zwei Jahre aufzunehmen. Fiele die Finanzierung in den Geltungsbereich des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsyilbLG), dann müssten die Kosten abgestimmt mit dem Bund vom Land finanziert werden. Im Fall, dass das SGB II oder SGB XII gelten würden, dann wären es Leistungen des Jobcenters. Diese Entscheidungen sind abhängig vom Fluchtgrund der aufzunehmenden Person. Da es sich nicht um ein Asylbegehren handle, würden die Personen nicht in einer Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht. Die Geflüchteten hätten bereits einen Schutzstatus. Den Geflüchteten ständen die kommunalen

Sozialbetreuungsangebote zur Verfügung. Er äußerte, dass er es seitens der Landesregierung für möglich halte, das Aufnahmeprogramm sinnvoll umzusetzen. Er wies darauf hin, dass die enge Einbindung der 22 Landkreise und kreisfreien Städte in den Abstimmungsprozess von großer Bedeutung sei.

Herr Zabold sagte zu, dem Ausschuss Informationen zum Beteiligungsprozess mit den Kommunen zur Kenntnis zu geben.

Abg. König-Preuss merkte an, Herr Zabold habe darauf hingewiesen, dass bei der bestehenden Landesaufnahmeanordnung zum Familiennachzug das Einvernehmen dahin gehend abgelehnt worden sei, dass auch Familienangehörige aus den griechischen Lagern darüber aufgenommen werden könnten. Sie erkundigte sich danach, ob es seitens der Landesregierung Überlegungen gegeben habe, rechtliche Schritte einzuleiten und den Klageweg in Erwägung zu ziehen. Sie interessierte, warum sich die Thüringer Landesregierung der Klage nicht angeschlossen habe, obwohl Handlungsbedarf gesehen werde. Ferner erkundigte sie sich danach, ob das Einvernehmen unter bestimmten Ausnahmebedingungen versagt werden dürfe und ob Ausnahmebedingungen in dem konkreten Fall aus Sicht des TMIK erfüllt seien.

Staatssekretär Götze äußerte, dass die diskutierten Rechtsfragen vornehmlich vom TMMJV geprüft worden seien. Im AfMJV würden die rechtlichen Argumente ebenfalls diskutiert und bewertet werden können. Er wies darauf hin, dass das TMMJV das Ergebnis einer Klage als sehr offen eingeschätzt habe. Ferner verwies er darauf, dass eine Kabinettentscheidung auf Bundesebene außerhalb seiner Kompetenzen liege und er nicht für den Bund sprechen könne. In der Stellungnahme des BMI sei angemerkt worden, dass eine Entscheidung des Koalitionsausschusses vorgelegen habe. Ob es in dieser Konstellation außerdem einer Entscheidung der Bundesregierung als Kollegialorgan bedürfe, könne er nicht einschätzen.

Herr Zabold führte er zur Frage der Erweiterung des Programms für syrische Flüchtlinge aus, dass es das Programm seit dem Jahr 2013 gebe und es bisher mit dem BMI keine Probleme gegeben habe. Man habe das Programm dahingehend erweitern wollen, dass ein syrischer Geflüchteter, der eine Aufnahme in Griechenland erhalten habe, im Rahmen des Landesaufnahmeprogramms aufgenommen werden könne. Eine Teilklage habe man nicht in Erwägung gezogen. Ferner sei man erleichtert gewesen, dass man Landesaufnahmeprogramm habe unkompliziert und ohne zeitliche Verzögerung durchführen können.

Abg. König-Preuss bemerkte, dass darauf hingewiesen worden sei, dass Bundesinnenminister Seehofer das Einvernehmen nicht hätte versagen dürfen. Sie interessierte, ob das ein belastbares Argument sei, den Klageweg zu beschreiten und die Landesaufnahmeanordnung umzusetzen. Sie äußerte ihre Verwunderung, dass weiterhin die Notwendigkeit einer europäischen Lösung propagiert werde, obwohl die katastrophalen Bedingungen für Geflüchtete auf den griechischen Inseln und auf dem griechischen Festland bekannt seien und Handlungsbedarf gesehen werde.

Staatssekretär Götze äußerte, dass Handlungsbedarf bestehe, aber man sich dem Problem nur gemeinsam als europäische Staaten stellen könne und dieser Ansatz von der EU verfolgt werde. Er wies darauf hin, dass die politischen Entscheidungsprozesse nicht immer unkompliziert seien. Ferner sei in den Überlegungen zu berücksichtigen, welche Alternativen es gebe. Die Landesregierung habe ein Landesaufnahmeprogramm aufgelegt und sei bereit, dieses Programm nach Vorliegen einer gerichtlichen Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts umzusetzen. Er hoffe auf die gerichtliche Entscheidung in naher Zukunft.

Abg. König-Preuss erkundigte sich bei den Petenten danach, ob aus ihrer Sicht eine Landesaufnahmeanordnung gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz als außenpolitisches Instrument zu interpretieren sei, oder ob diese zum klassischen Regelungsbedarf und den gesetzlichen Handlungsmöglichkeiten eines Bundeslandes gehöre.

Dr. Sangi äußerte, wenn es sich um ein außenpolitisches Instrument handeln würde, dann wäre nicht das Einvernehmen des BMI gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz gefordert worden. Die Aufnahme von Geflüchteten aus humanitären Gründen sei keine Frage der Außenpolitik, werde sondern es den Ländern überlassen, gemäß § 23 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz aufgeführten Gründen solche Aufnahmeprogramme anzuordnen. Eine Mitbestimmung über Europa- und Außenpolitik sehe sie in diesem Fall nicht.

Herr Zabold merkte an, dass er sich der Auffassung von Dr. Sangi anschließe und wies darauf hin, dass es sich juristisch um eine sehr komplexe Sachlage handele.

Abg. Czuppon äußerte, dass er vier Monate auf der Insel Lesbos Geflüchtete registriert habe. Er erkundigte sich danach, wie die Petenten den Brand im Flüchtlingscamp Moria einschätzten, ob der Brand zu einem Präzedenzfall werden könne, sodass durch gezielte Brandstiftung das Verlassen des Camps erzwungen werden könne.

Herr Meyerhöfer bemerkte, er habe zur Kenntnis genommen, dass ein griechisches Gericht mehrere Geflüchtete verurteilt und es erhebliche Kritik an der Verurteilung gegeben habe.

Abg. Czuppon führte aus, dass nach Auffassung der Fraktion der AfD die Seebrücke dem Auftrag der Seenotrettung nicht nachkomme, sondern als eine Art Schlepperorganisation fungiere. Menschen würden kurz vor der libyschen Küste aufgenommen und zu Häfen in Griechenland oder Italien gebracht, obwohl es in Libyen sichere Häfen gebe. Er erkundigte sich danach, ob diese Auffassung von den Petenten geteilt werde.

Herr Fink äußerte, dass er diese Auffassung nicht teile und schlug vor, sich genauer mit der zivilen Seenotrettung und der Seebrücke auseinanderzusetzen. Er merkte an, dass das Auswärtige Amt die Zustände in libyschen Lagern als KZ-ähnlich beschrieben habe. Von sicheren Häfen in der Region könne nicht ausgegangen werden.

Abg. Czuppon führte aus, dass er in Moria die Erfahrung gemacht habe, dass die meisten Geflüchteten ihren Eintritt in die EU mit einer Lüge begännen, da sie ihre Pässe verloren hätten und Falschangaben zu ihren Herkunftsländern machten. Geflüchtete aus Marokko hätten sich als Geflüchtete aus Libyen ausgegeben. Ferner interessierte ihn, ob die Petenten das Programm zur Abschiebung von Geflüchteten der Fraktion der AfD kennen würden und wie sie das Programm einschätzten. Er äußerte, dass Frau Heuser darauf hingewiesen habe, dass die Entscheidung über das Einvernehmen allein vom BMI getroffen worden sei und dies Ihrer Auffassung nach rechtswidrig sei, da das gesamte Kabinett eine Entscheidung hätte treffen müssen. Er erkundigte sich danach, ob dieses Verfahren als rechtmäßig eingeschätzt werde.

Dr. Karpenstein merkte an, dass es sich bei dieser Frage um eine verfassungsrechtliche Frage handele. Die Ausführung von Bundesgesetzen obliege der obersten Landesbehörde in Thüringen. Das Bundesverfassungsgericht habe in ständiger Rechtsprechung entschieden, dass es eine sogenannte Mischverwaltung zwischen Bundes- und Landesbehörden grundsätzlich nicht geben dürfe. Kompetenzen müssten klar zugeordnet werden. Die Bundesländer hätten bei der Festlegung von humanitären Aufnahmeprogrammen einen großen Spielraum, seien aber mit dem Einvernehmen des Bundesinnenministers verknüpft, was die Notwendigkeit einer verfassungsrechtlichen Grundlage bedeute. Diese verfassungsrechtliche Grundlage müsse im Grundgesetz niedergeschrieben sein. In Artikel 84 Grundgesetz bestehe diese Grundlage. In der Norm werde der Bundesinnenminister nicht explizit genannt, sondern sei formuliert, dass die Bundesregierung auf die Ausführungen der Landesbehörden einwirken dürfe. Im Jahr 2000 habe das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass der Begriff Bundesregierung wörtlich zu interpretieren sei. Er merkte an, dass

sich aus dieser Position verfassungsrechtliche Probleme ergeben könnten. Frau Heuser habe die Frage, ob es einer verfassungskonformen Auslegung des Aufenthaltsgesetzes bedürfe, angesprochen. Er führte aus, dass in der Konsequenz die Erteilung des Einvernehmens nicht vom Bundesinnenminister, sondern vom Kollegialorgan Bundesregierung erfolge müsste.

Abg. Czuppon äußerte die Frage, ob man nach aktuell gültigem Recht rechtmäßig handle, denn im Aufenthaltsgesetz sei lediglich die Zustimmung des BMI vorgesehen.

Dr. Karpenstein führte aus, dass es verschiedene Schichten des Rechts wie das Grundgesetz und das Aufenthaltsgesetz gebe. Für den Fall, dass das Aufenthaltsgesetz an den entsprechenden Stellen nicht an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst worden sei, habe man sich an das Grundgesetz und die verfassungskonforme Auslegung des Gesetzes zu halten.

Abg. Czuppon merkte an, dass dann eine Normenkontrollklage sinnvoll sei, um gegen das Gesetz vorzugehen.

Abg. Gröning äußerte, dass er zehn Jahre bei der Bundeswehr und anschließend als Physiotherapeut tätig gewesen sei. Ferner bemerkte er, dass er rassistische Stereotype oder Vorurteile gegen die sexuelle Orientierung nicht teile. Er wies darauf hin, dass in der Erstaufnahmeeinrichtung in Suhl 20 Prozent der Geflüchteten polizeilich auffällig geworden seien und erkundigte sich danach, wie man es mit seinem Gewissen vereinbaren könne, Menschen in Deutschland aufzunehmen, die eventuell Mitglieder des IS gewesen seien oder westlichen Werte wie Frauenrechten nicht genügend achteten. Er merkte an, dass er ein funktionierendes Asylsystem für sinnvoll halte, aber eine unkontrollierte chaotische Zuwanderung ablehne. Ihn interessierte, wie die Situation von den Petenten und der Landesregierung eingeschätzt werde.

Herr Millius führte aus, dass in der Vorlage zur Landesaufnahmeanordnung ein Visumverfahren vorgesehen sei. Beispielsweise werde in Griechenland geprüft, um welche Menschen es sich handle. Es seien besonders vulnerable Personengruppen wie allein reisende Frauen oder unbegleitete minderjährige Geflüchtete, die über das Landesaufnahmeprogramm in Thüringen aufgenommen werden sollten.

Herr Zabold wies darauf hin, dass es sich nicht um eine unkontrollierbare Zuwanderung, sondern ein geordnetes Verfahren handle, dass in Abstimmung mit dem Auswärtigen Amt und dem BMI zu vollziehen sei. Ferner würden Sicherheitsüberprüfungen vorgenommen.

Abg. Gröning erkundigte sich danach, wie Überprüfungen ohne vorhandenen Papiere durchgeführt würden.

Herr Zabold führte aus, dass das Verfahren analog zu anderen Programmen, wie beispielsweise das Bundesaufnahmeprogramm, gemäß § 23 Abs. 2 Aufenthaltsgesetz erfolge. Anhand der Unterlagen, die die Betroffenen vorlegten, werde die Identität überprüft. Er wies darauf hin, dass alles versucht werde, die Identität des Geflüchteten oder das Vorliegen von Straftaten in einem geordneten Verfahren zu überprüfen.

Abg. Heym bemerkte, dass gegenwärtig Berlin als Bundesland eine Klage gegen den Bund angestrebt habe. Er erkundigte sich danach, ob die Petenten die Auffassung teilten, dass die Klage oder die Unterstützung der Klage politisch motiviert sei. Ferner interessierte hin, ob aus anderen Bundesländern bekannt sei, dass Landesaufnahmeprogramme geplant seien und man das Urteil des Gerichtsverfahrens abwarte.

Dr. Karpenstein führte aus, dass die Bundesländer Bremen, Niedersachsen und Rheinland-Pfalz sehr an dem Ausgang des Verfahrens interessiert seien, auch wenn diese Bundesländer kein Landesaufnahmeprogramm aufgelegt hätten. Er äußerte, dass die angestrebte Klage als Auseinandersetzung zwischen Bund und Ländern auch politische Aspekte beinhalte.

Abg. Beier wies darauf hin, dass das Aufnahmeprogramm für Geflüchtete aus Syrien nicht genehmigt worden sei. Er erkundigte sich bei Dr. Sangi danach, ob es in Zukunft öfter dazu kommen könne, dass der Bund Länder, die eine abweichende Auffassung hätten, blockieren werde, wenn die Rettung von Menschen nicht eingeklagt werde.

Dr. Sangi äußerte, dass die Klärung des politischen Ermessens Gegenstand des rechtlichen Verfahrens sei und der Ausgang des Verfahrens potenzielle Auswirkungen auf Aufnahmeprogramme in der Zukunft habe. Das Bundesverwaltungsgericht vertrete die Rechtsauffassung, dass das Bundesland das Ermessen habe und der Bund lediglich den Einwand der Bundeseinheitlichkeit erheben könne. Sehe der Bund diese Frage in anderen Fällen anders und vertrete die Ansicht, dass er ebenfalls über dieses Ermessen verfüge, könne diese Auffassung auch in anderen Fällen zum Tragen kommen.

Abg. Beier äußerte, dass er den Ausführungen entnommen habe, dass das TMMJV eine Prüfung vorgenommen habe und man einer Klage nicht grundsätzlich negativ gegenüberstehe. Das Ergebnis der Klage sei in beide Richtungen offen und ein erfolgreicher Klageverlauf sei möglich. Das TMIK, das TMWWDG und das TFM ständen der Anstrengung

einer Klage skeptisch gegenüber. Ihn interessierte, auf welcher Grundlage die rechtliche Einschätzung der drei Ministerien basiere und welche negativen Auswirkungen befürchtet würden.

Staatssekretär Götze führte aus, dass die angesprochenen Fragen bisher nicht abschließend diskutiert worden seien. Er merkte an, dass er den beschleunigenden Effekt einer Klage Thüringens nicht erkennen könne, aber bereit sei, sich mit diesem Aspekt erneut auseinanderzusetzen. Er wies darauf hin, dass es unter den Aspekten der Bündelung der Fachkompetenz und der Schärfung der juristischen Argumentation sinnvoll sein könne, ein solches Verfahren zu begleiten. Voraussetzung sei, dass man sich mit den juristischen Argumenten des BMI intensiv auseinandersetze. Beispielsweise sollte das Verhältnis zur Dublin-III-Verordnung im Rahmen des Kabinetts diskutiert werden. Er äußerte zum Ablauf der Entscheidungsprozesse, dass sich zu einer Kabinettsvorlage eines anderen Ressorts geäußert werden könne. Anschließend würden Gespräche auf der Arbeitsebene und der Chefgespräche angesetzt und der Diskussionsprozess einer Entscheidung im Kabinett zugeführt. Ein ähnliches Verfahren schlage er für den vorliegenden Sachverhalt vor. Die Durchführung einer öffentlichen Anhörung sei berechtigt, aber ersetze nicht den internen Abstimmungsprozess der Landesregierung. Er bat um Verständnis, dass er nicht für das TFM und das TMWWDG sprechen und Auskünfte geben könne. Diese Kabinettsmitglieder verfügten über eigenes Personal und juristische Expertise und seien gefordert, eine Entscheidung herbeizuführen. Es stelle sich die Frage, wie dieser Prozess fortgeführt und zum Abschluss gebracht werde.

Vors. Abg. Müller sprach den Petenten und Regierungsvertretern ihren Dank aus. Der PetA werde sich in einer der nächsten Sitzungen mit der Auswertung dieser Anhörung befassen.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

2. Punkt der Tagesordnung

Oberweimar – für eine zukunftsfähige Stadtentwicklung (Hochwasser-, Natur- und Klimaschutz)

Petition E-156/21

dazu: PowerPoint-Präsentation (als Anlage 3 zum Protokoll genommen, wurde bildhaft eingescannt)

hier: Anhörung (Beratung gemäß § 16 Abs. 1 S. 1 ThürPetG)

Vors. Abg. Müller informierte, dass die Petition E-156/21 auf der Petitionsplattform des Thüringer Landtags veröffentlicht worden sei und während der sechswöchigen Mitzeichnungsphase Unterstützung von 1.657 Bürgerinnen und Bürgern erhalten. Das nach § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürPetG erforderliche Quorum von 1.500 Mitzeichnern sei damit erreicht worden. Der PetA habe beschlossen, den InnKA sowie den AfUEN als zuständige Fachausschüsse um Mitberatung der Petition zu ersuchen. Sobald die Fachausschüsse die Beratung abgeschlossen hätten, würden diese gegenüber dem PetA eine Empfehlung aussprechen. Die Fachausschüsse seien auch zur heutigen Anhörung hinzugezogen worden.

Die Petenten forderten die durchgängige Wiederherstellung der Ilmaue/Oberweimar im Bereich eines ehemaligen Betriebsgeländes (nachfolgend EOW-Gelände) zur Verwirklichung des geplanten Hochwasserschutzes sowie der in der Angelegenheit gefassten naturschutzfachlichen Ziele. Die Stadt Weimar habe sich zur Renaturierung des Geländes verpflichtet. Diesem Vorhaben stünden Pläne entgegen, Teile der Brache an einen Investor zu veräußern. Die Petenten würden vor Ort durch Herrn Bleicher vertreten, der durch Frau Tetzel, Frau Dorn, Herrn Pfütze und Herrn Sluka unterstützt werde. Die Petenten hätten ausdrücklich um die Teilnahme von Vertretern der Stadt Weimar an der Anhörung gebeten. Für die Stadt Weimar sei Dr. Kolb als Dezernentin für Bau und Stadtentwicklung der Stadt Weimar vertreten.

Frau Tetzel führte aus, dass sie Stadt- und Regionalplanerin sei und seit vielen Jahren bei dem Umweltverband GRÜNE LIGA Region Weimar e.V. tätig sei und das Engagement für die Umwelt eines ihrer Lebensziele darstelle. Sie stehe für ein Bündnis engagierter Menschen, die sich für einen Abschnitt an der Ilmaue, der seit 30 Jahren auf die Renaturierung warte, einsetzten. Sie dankte im Namen des Bündnisses den Unterzeichnern der Petition. Die Annahme und Veröffentlichung der Petition habe geholfen, das Thema in die Öffentlichkeit zu bringen und einen Diskurs in der Weimarer Gesellschaft und darüber hinaus zu beginnen. Mit der öffentlichen Anhörung sei ein wichtiges Etappenziel erreicht worden. Ferner stelle das Format der Anhörung erstmalig die Möglichkeit dar, angehört und auf Augenhöhe beteiligt zu werden. Bezug nehmend auf eine Power-Point-Präsentation wies sie darauf hin, dass im

Vortrag der Fokus auf fünf Schwerpunkte gelegt werden solle (vgl. Anlage 2 zum Protokoll, bildhaft eingescannt, Seite 2).

Frau Dorn äußerte, dass im letzten Jahr das EOW-Gelände in den Fokus geraten sei und sie in ehrenamtlicher Arbeit Pläne, Fakten, Stadtratsbeschlüsse, Fotos und Zeitungsartikel gesammelt und auf einer Internetseite veröffentlicht habe, um der Bevölkerung Informationen zur Meinungsbildung zur Verfügung zu stellen. Zahlreiche offenen Briefe, Statements und Stellungsnahmen seien im vergangenen Jahr eingegangen, die auf der Internetseite veröffentlicht worden seien.

Zum Thema "Geschichte des EOW-Geländes in der Ilmaue" führte sie aus, dass Weimar ein Park sei, an dem eine Stadt liege. Die Ilm fließe durch die Stadt, der Landschaftspark liege im Hochwassergebiet und die Parkgebäude wie das römische Haus und der Pavillon lägen außerhalb der Retentionsfläche, auch das Gartenhaus sei nicht direkt vom Hochwasser betroffen. Ansiedlungen an der Ilm erfolgten lediglich durch Gebäude, die Wasserkraft benötigten. Das EOW-Gelände liege mitten im grünen Zug Weimar (vgl. Anlage 2, Seite 4). Ferner wies sie auf einen Plan für Weimar aus dem 19. Jahrhundert hin (vgl. Anlage 2, Seite 5). Im Bereich des EOW-Geländes seien im Plan keine Gebäude dargestellt. Das ehemalige Klostergelände und die Kirche Oberweimar stünden am anderen Ufer der Ilm und seien zur Nutzung der Wasserkraft angesiedelt worden. Sie merkte an, dass sie keine Pläne habe finden können, aus denen ersichtlich sei, wann die ersten Gebäude auf dem EOW-Gelände entstanden seien. Bis zum Jahr 1989 seien die Industrieansiedlungen weiter ausgebaut worden (vgl. Anlage 2, Seite 6). Das Hauptgebäude sei Anfang des 20. Jahrhunderts entstanden. Die Werkhallen seien nach 1945 dazu gebaut worden. Auf der Nordseite der Straße im Hintergrund des Bildes seien Baracken entstanden. Im Jahr 1992 habe das Grundstück von der Treuhandanstalt (nachfolgend THA) für 7 Millionen D-Mark erworben werden können. Mit der Umsiedlung der Industrie habe sich die Chance für die Stadt Weimar ergeben, städtebauliche Fehlentwicklungen zu korrigieren. Sie wies auf einen weiteren Entwurf aus dem Jahr 1991 hin, der den Abriss aller Gebäude und die Herstellung eines Grünzugs vorgesehen habe (vgl. Anlage 2, Seite 7). Am Rand des Hochwasserbereichs seien fünf Tennishallen und Sportflächen geplant gewesen. In der Argumentation sei dieser Aspekt als erforderlicher Kompromiss zur Finanzierung der Renaturierung dargestellt worden. Bei der Vorstellung des Entwurfs habe es unter den 200 Teilnehmern heftigen Protest gegeben. Engagierte des Vereins "Grüne Schlange" und weitere Landschafts- und Parkschützer forderten die versprochene Herstellung des Grünzugs ohne Sportflächen. Kurz darauf sei für die Sportflächen ein alternativer Standort gefunden worden. Anschließend sei ein B-Plan auf Grundlage eines Flächennutzungsplans erstellt worden (vgl. Anlage 2, Seite 8). Das EOW-

Gelände sei im Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgelegt. In den darauffolgenden Jahren seien zahlreiche Maßnahmen umgesetzt worden. Der Blick auf den Zustand des Geländes im Jahr 2003 zeige, dass die Halle oben rechts im Bild in den 1990er Jahren als Einkaufshalle genutzt und später abgerissen worden sei (vgl. Anlage 2, Seite 9). Das aufgeworfene Erdreich rechts im Bild sei deponierter Erdhub eines Hotelbaus aus den 1980er Jahren. Auf der Nordseite der Straße, links im Bild, seien Baracken entfernt und während des Neu- und Umbaus des Musikgymnasiums neue Baracken als Ausweichquartiere aufgestellt worden. Diese Baracken habe man später ebenfalls wieder entfernt. Sie wies im Bereich der abgerissenen Baracken auf einen Teil des Flutmuldensystems hin (vgl. Anlage 2, Seite 10). Nach derzeitiger Planung solle die Flutmulde südlich der Straße im Bereich des ehemaligen Hauptgebäudes entstehen und über einen Tunnel an die bereits bestehende Mulde angeschlossen werden. Ein Luftbild aus dem Jahr 2021 zeige, dass derzeit noch drei Hallen auf dem Gelände stünden und die Halle ganz rechts im Bild als Lagerhalle genutzt werde (vgl. Anlage 2, Seite 12). Die mittlere Halle mit der blauen Fassade stehe leer und solle im Zuge eine Ausgleichsmaßnahme abgerissen werden. Eine weitere kleine Halle werde als Lager von kleinen Handwerksbetrieben genutzt. Das Hauptgebäude werde zum Teil als unbeheiztes Lager vom Bienenmuseum genutzt. In den vergangenen 30 Jahren habe man lediglich kleine Reparaturen und Arbeiten zur Beseitigung von Vandalismus durchgeführt. Sie wies darauf hin, dass im Sommer 2020 die Pläne für die neue Nutzung des abgebildeten Gebäudes bekannt geworden seien (vgl. Anlage 2, Seite 13). Durch einen neuen Investor habe man Gewerbeansiedlungen erreichen wollen und vorgesehen, einen Erbbaupachtvertrag für 66 Jahre zwischen der Stadt Weimar und dem Investor abzuschließen. Dieses Vorhaben sei in der letzten Stadtratssitzung des Stadtrats Weimar abgelehnt worden. Sie merkte an, dass man sich mit der Petition für die Fortführung der Renaturierung einsetze.

Herr Bleicher äußerte, dass er über 30 Jahre bei der Stadtverwaltung Weimar als Landschaftsarchitekt gearbeitet habe. Die Entwicklung des ehemaligen Industriestandorts EOW zwischen den Ortsteilen Oberweimar und Ehringsdorf in der Ilmaue beobachte er seit den 1980er Jahren. Zum Thema "Stadtentwicklung, Naherholung, Tourismus" führte er aus, dass der sich in dem sensiblen Gebiet der Ilmaue ausbreitende Industriekomplex fachlich eine Katastrophe gewesen sei (vgl. Anlage 2, Seite 14). Ferner sei es ein Beispiel für die Zerstörung von Natur und Umwelt in seinem unmittelbaren Lebensumfeld gewesen. Der Widerspruch einer Priorisierung von wirtschaftlichen Interessen einerseits und der offiziell verkündigten Ziele zum Schutz der Umwelt andererseits habe deutlicher nicht sein können. Wegen der sichtbaren Ergebnisse dieser Entwicklung hätten sich bereits zu DDR-Zeiten kirchliche Umweltgruppen vor Ort um die Erhaltung der wertvollen Naturpotentiale der Ilmaue bemüht.

Mit der politischen Wende im Jahr 1989 habe die berechtigte Hoffnung bestanden, die in Weimar präsenten Umweltprobleme zu lösen. Die heutige Luft- und Wasserqualität, die städtebauliche Sanierung und der bauliche Erhalt wertvoller Kulturgüter in Weimar zeigten, dass man die Entwicklungen als Erfolgsgeschichte bewerten könne. Bei Fragen der Arterhalten sehe die Bilanz weniger positiv aus, da ein Rückgang an Artenvielfalt festgestellt werden müsse. Dieser besorgniserregende Befund stehe im Zusammenhang mit dem Verlust von Lebensräumen für Pflanzen und Tiere. Im Jahr 1992 habe der Stadtrat Weimar den Ankauf des EOW-Gelände beschlossen. Der Ankauf sei mit den Auflagen verbunden gewesen, alle aufstehenden Gebäude vollständig zurückzubauen und das Gelände vollständig zu renaturieren. Er merkte an, dass dieses Vorhaben ein Glücksfall für die städtebauliche Entwicklung und eine visionäre Entscheidung der Stadträte gewesen sei. Er gab zu bedenken, dass man im Jahr 1992 nicht täglich über den Klimawandel in der Öffentlichkeit berichtet und diskutiert habe. Beispielsweise hätten damals im Vergleich zu heute in Versicherungswirtschaft keine vergleichbaren Diskussionen über Folgekosten Schadensbehebung von Umweltkatastrophen stattgefunden. Ferner habe das Argument, dass künftige Generationen die Last einer kurzfristig orientierten verbrauchenden Lebensweise und Zerstörung der Natur zu tragen hätten, damals öffentlich noch nicht so im Fokus gestanden. Die Entscheidung für die vollständige Renaturierung der Fläche könne als weitsichtiges Engagement für Natur und Umwelt gewertet werden.

Er wies darauf hin, dass die jüngsten Entwicklungen zeigten, dass die Zielstellung in Bezug auf die Brachfläche in einem wesentlichen Punkt verändert werden solle, was zu Unverständnis in der Weimarer Bevölkerung und zur Unterstützung der Petition mit 1.657 Unterschriften geführt habe. Obwohl von der Stadtverwaltung der dringend gebotene nachhaltige Umgang mit der Natur nicht angezweifelt werde, wolle die Stadt Weimar diese Vision und die damit verbundenen Entwicklungschancen im Sinne einer ökologischen und nachhaltigen Stadtentwicklung aufgeben. Der Stadtrat habe in einem Beschluss im Jahr 2020 festgehalten, dass die Stadt Weimar die Notwendigkeit von Klimaschutz und Klimaneutralität anerkenne und diesem Aspekten eine wichtige Rolle bei der Bewältigung der angestrebten Klimaneutralität in der Stadtentwicklung zubillige. Die vorgesehene Teilprivatisierung bedeute die Aufgabe eines der wichtigsten Stadtentwicklungsprojekte im Sinne von Klimarelevanz und von lokalen Kompensationsmaßnahmen in der Renaturierung. Die Veräußerung dieses wichtigen Gebiets an der Ilm schränke die Verwirklichung weiterer ökologischer Maßnahmen erheblich ein. Ferner bestehe keine wirtschaftliche Notwendigkeit, die vollständige Renaturierung aufzugeben. Mit der Privatisierung der größten Halle werde der bestehende Konsens zu den Entwicklungszielen aufgegeben. Er wies darauf hin, dass die Stadt Weimar als Begründung mangelnde wirtschaftliche Leistungsfähigkeit vorgetragen habe. Die

Beschlusslage vom Beginn der 1990er Jahre sei über Jahrzehnte in Planungsdokumenten respektiert und festgeschrieben worden. Er merkte an, dass es nachvollziehbar sei, dass bei der Umsetzung die Abwägung anderer aktueller Aufgaben mit diesem grundsätzlichen Ziel im Rahmen der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Stadt Weimar habe erfolgen müssen. Die Stadt habe die verabredeten Planungsziele zur Renaturierung über Jahre mitgetragen und man habe gegenwärtige eine Renaturierungsquote von 50 Prozent durch Fördermittel und Ausgleichsmaßnahmen erreicht. Die Umsetzung der Zielsetzungen sei auf diese Weise weiterhin möglich. Bei entsprechendem Engagement des Stadtrats, der Stadtspitze und der Stadtverwaltung könne der Prozess beschleunigt werden. Er bemerkte, dass globale und lokale Klimaentwicklungen Anlass sein könnten, Umweltbelangen den erforderlichen Stellenwert im Haushalt der Stadt Weimar zuzubilligen. Das geplante Vorhaben eines Bürogebäudes sei nicht an den Standort in der Ilmaue mitten im Hochwasserschutzgebiet gebunden. Der sorgfältige Umgang mit Natur und Umwelt solle wirtschaftlichen Interessen untergeordnet werden. Die Initiative, die für die Beibehaltung der 1992 beschlossenen Ziele eintrete, fordere an diesem Standort eine Priorisierung von Natur und Umwelt, da Gemeinnutz gegenüber dem Eigennutz an diesem Standort als wichtiger zu bewerten sei. Mit der Absicht, im größten Einzelbaukörper der Industriebrache eine Nachnutzung zuzulassen, solle eine Beschleunigung bei der unstrittig notwendigen Renaturierung in den übrigen Teilbereichen ermöglicht werden. Mit der revitalisierten und verbleibenden Bausubstanz und den erforderlichen Nebenfunktionen wie Parkplätzen werde ein erheblicher Eingriff in den sensiblen Naturraum der Ilmaue vorgenommen und verfestigt. Er halte den Aspekt, nach 66 Jahren die Frage neu zu stellen, für schwierig, da die Kosten auf die kommenden Generationen verlagert würden. Bisherige Bemühungen und Aufwendungen zur Schaffung von Lebensräumen für Pflanzen, Tiere und Menschen würden damit entwertet. Er bemerkte, dass es um mehr als nur den Faktor des Umweltschutzes gehe. Die Summe aller betroffenen Teilfaktoren ergebe den Wert des Areals bei der weiteren Stadtentwicklung in der Ilmaue.

Zum Thema "Klima" führte er aus, dass das Areal ein Frischluftentstehungsgebiet sei (vgl. Anlage 2, Seite 16). Das Frischluftentstehungsgebiet habe eine große Bedeutung für die Luftleitbahnen der Stadt Weimar. Der Ilmtalgraben sei der Hauptkorridor für die Zufuhr von Frischluft für das Stadtzentrum Weimar, wie aus dem Ventilationsplan zum Flächennutzungsplan ersichtlich werde. Zum Thema "Hochwasserschutz" führte er ferner aus, dass die Brache ein Retentionsgebiet und Ausdehnungsareal im Fall eines Hochwassers für die Stadt und über die Stadtgrenzen hinaus darstelle. Das Gebiet sei ferner für den Grundwasserschutz, den Artenschutz und für eine gute Biotopvernetzung bedeutsam. Das Gebiet habe außerdem eine Bedeutung für Naherholung und Tourismus (vgl. Anlage 2,

Seiten 17 und 18). Er wies darauf hin, dass der Ilmtal-Radweg verschiedene Regionen miteinander verbinde und durch das in Rede stehende EOW-Gelände führen könne. Zum Thema "Landschaftsbild" führte er aus, dass unbebaute Räume zwischen der Kernstadt und den dörflich geprägten Ortsteilen dem im Landschaftsplan entwickelten Leitbild für die Stadt Weimar entsprächen, das in den weiteren Planungen bestätigt worden sei. Dass die Kulturlandschaft mit den Parkanlagen an der Ilm und in Belvedere als Bestandteil des UNESCO-Welterbes im Jahr der Bundesgartenschau 2021 in Erfurt und in den Außenstandorten bei den Darstellungen und Abwägungen zur Teilprivatisierung keine Erwähnung finde, empfinde er als einen Mangel und als ein Versagen (vgl. Anlage 2, Seite 19). Er wies darauf hin, dass es für die Stadt Weimar wichtig wäre, einen aktuellen Beitrag zu drängenden Fragen unserer Lebensumwelt und zur Entwicklung einer Kulturlandschaft zu leisten. Die Summe der Vorteilswirkungen für eine nachhaltige Stadtentwicklung ergebe die Bedeutung und den Wert einer vollständigen Renaturierung des EOW-Gebiets für die Stadt Weimar und darüber hinaus (vgl. Anlage 2, Seite 20).

Herr Pfütze äußerte, dass er seit 1998 in Weimar lebe und Biologie und Ökologie studiert habe. Er sei seit 2012 als sachkundiger Bürger Mitglied des Naturschutzbeirats der Stadt Weimar. Zum Thema "Natur-, Klimaschutz und Biotopverbund" führte er aus, dass am Beispiel des EOW-Geländes exemplarisch nachvollzogen werden könne, warum Natur-, Arten- und Klimaschutz in der Gesellschaft eine schwierige Stellung hätten (vgl. Anlage 2, Seite 21). Das in Rede stehende Gelände sei das mit Abstand größte Renaturierungsprojekt der Innenstadt Weimars (vgl. Anlage 2, Seite 22). Die vollständige Renaturierung sei seit drei Jahrzehnten Bestandteil einer Vielzahl von Maßnahmen sowie intensiv diskutierter Pläne und Konzepte. Die Mehrzahl aller naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen der letzten 30 Jahre seien in dieses Gebiet gelenkt worden (vgl. Anlage 2, Seite 23). Anhand einer Karte wies er darauf hin, was bisher erreicht worden sei (vgl. Anlage 2, Seite 24). Der Nordteil des Geländes sei vollständig zurückgebaut und die Flutmulde wiederhergestellt worden. Im westlichen Teil des Geländes auf der Safranwiese, die zu DDR-Zeiten komplett verfüllt worden sei, habe sich nach Rückbauarbeiten wieder ein Biotop angesiedelt (vgl. Anlage 2, Seite 22). Auf den Flächen 393 und 394 entlang der Pappelallee seien ebenfalls die ursprünglichen Geländeoberkanten wiederhergestellt worden. Diese Maßnahme habe man im Jahr 2020 umgesetzt. In der Mitte des Bildes befinde sich das Areal der ehemaligen Galvanik. Dort habe zusätzlich zu den Renaturierungsmaßnahmen eine Grundwassersanierung stattgefunden und die Brunnen, die die Grundwasserqualität überwachten, seien weiterhin in Betrieb. Die Flächen seien im Flächennutzungsplan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen (vgl. Anlage 2, Seite 23). Der Ventilationsplan der Stadt Weimar weise die Ilmaue als die größte Frischluftschneise für

Weimar aus. Er wies darauf hin, dass in dem im Jahr 2011 beschlossenen integrierten Stadtentwicklungskonzept formuliert worden sei, dass im Bereich des ehemaligen EOW-Geländes südlich des Steinbrückenwegs die Renaturierungsmaßnahmen nicht abgeschlossen seien. Die Fortsetzung der Renaturierung der Bereiche nahe der Ilm sei unter dem Gesichtspunkt häufig werdender Hochwasserereignisse weiterhin Ziel der Stadtentwicklung. Im Rahmen geplanter naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen für die gesamte Impulsregion Erfurt, Weimar und Jena seien sämtliche EOW-Flächen als potentielle Ausgleichsflächen gemeldet. Man habe damit die Hoffnung verbunden, mit der Renaturierung zügiger voranzukommen, wenn man die Ausgleichsflächen Weimar und Jena anbiete. Für das Hochwasserschutzkonzept des Landes Thüringens sei die komplette Renaturierung der Flächen als Grundlage gemeldet worden. Im Biotopverbundkonzept des Landes Thüringens sei die Ilmaue als wichtiges verbindendes Element für Auenwälder und für Arten der Feuchtgebiete und der Fließgewässer genannt. Trotz dieser Maßnahmen, Beschlüsse, Konzepte und Vorhaben wolle die Stadtspitze von Weimar einem Investor die langfristige Ansiedlung im Renaturierungsgebiet ermöglichen. Dafür werde als einziges Argument der Bestandsschutz von bestehenden Gebäuden benötigt, obwohl das in Rede stehende Gebäude seit 30 Jahren lediglich im Erdgeschoss für Lagerzwecke benutzt werde. Trotzdem sei es juristisch möglich, mit dem Verweis auf den Bestandsschutz dieses Gebäude vollständig zu sanieren und für Gewerbe- und für Wohnzwecke zu nutzen. Dabei biete die vollständige Renaturierung aus Perspektive des Naturschutzes große Vorteile für die Schaffung eines wirksamen Biotopverbundes. Er wies auf eine Karte hin, die die Schutzgebiete im Einzugsgebiet Weimars darstelle (vgl. Anlage 2, Seite 24). Südlich der Autobahn befinde sich das Landschaftsschutzgebiet Mittleres Ilmtal, daran schlössen sich FFH-Gebiete in der Ilmaue an. Der rote Kreis in der Karte markiere das EOW-Gelände und nachdem sich die Ilm durch Weimar durchgeschlängelt habe, treffe sie auf ein Vogelschutzgebiet, das im Norden an die Stadt angrenze. Durch Umsetzung der EG-Wasserrahmenschutzrichtlinie durch die EU und das Land Thüringen werde der ökologische Zustand der Ilm deutlich verbessert. Die Durchgängigkeit für wandernde Tierarten werde erhöht. Er wies darauf hin, dass im Jahr 2019 das Wehr der Klostermühle in der Nähe des EOW-Geländes entsprechend umgebaut worden sei. Durch diese Maßnahme verbessere sich die Funktion der Ilm als Verbindungsfläche zwischen Kernflächen des Biotopverbundes. Diese Bemühungen würden konterkariert, wenn in unmittelbarer Nähe des Flusses Gebäude erhalten blieben und einer höherwertigen Nutzung zugeführt würden. Eine weitere Karte des Areals zeige die gesetzlich geschützten Biotope in der Ilmaue (vgl. Anlage 2, Seite 25). Das EOW-Gelände liege zwischen diesen Biotopen. Die drei hellgrün markierten Flächen seien im Flächennutzungsplan der Stadt Weimar als geschützte Biotope ausgewiesen. Werde das EOW-Gelände renaturiert, dann könnten diese Flächen miteinander verbunden und im Norden an den Park an der Ilm

angeschlossen werden. In diesem Bereich werde geplant, ein Gebäude zu erhalten, das für den Biotopverbund große Auswirkungen habe (vgl. Anlage 2, Seite 26). Er wies auf den Gestaltungsplan hin, auf dessen Grundlage die Flutmulden angelegt worden seien und in Zukunft angelegt werden sollten (vgl. Anlage 2, Seite 27). Bisher gebe es an der Ilm lediglich einen 30 Meter langen Uferstreifen als geschütztes Biotop. Würde die Renaturierung wie geplant umgesetzt, dann könnten 100 Meter zusätzlich in der Breite renaturiert werden und der Biotopverbund würde lediglich durch die Straße unterbrochen. Es sei ein dauerhafter Amphibienschutz geplant, um wandernde Tiere zu den drei Straßenunterführungen zu führen. Von diesem Amphibienschutz profitierten auch Glieder- und Weichtiere. Bleibe das zentrale Gebäude erhalten und werde von einem Parkplatz umgeben, dann reduziere sich die zusätzliche Breite auf weniger als 30 Meter und das Gebäude stünde zwischen zwei Flutmulden. Durch die Breite und Tiefe des Grundstücks werde die Errichtung eines dauerhaften Amphibienschutzes nicht mehr möglich sein. Der zu erwartende tägliche Autoverkehr erzeuge Störungen für die Tiere. Das Gebiet in seiner gesamten Größe habe das Potential nicht nur Durchzugs-, sondern auch Fortpflanzungsraum für Vögel, Reptilien oder Lurche zu werden. Er merkte an, dass Tierarten wie Kiebitz, Schafstelze, Braunkelchen, Wildgänse, Weißstorch, Graureiher, Ringelnatter, Waldeidechse, Blindschleiche, Gras-, Seeund Moorfrosch, Berg-, Teich- und Kammmolch über einen Aktionsradius von weit über 100 Metern verfügten und eine breite Gestaltung des Korridors notwendig sei.

Die Petenten und Unterstützer forderten die Stärkung des Biotopverbundkonzepts und des Artenschutzes in der Gesetzgebung, um die Umsetzung des Biotopverbundkonzepts zu beschleunigen (vgl. Anlage 2, Seite 28). Der Rückbau von Gebäuden sei Aufgabe der Kommunen. Er merkte an, dass alte Gebäude nicht nur in Weimar in Flussauen stünden. Erst nach Abriss der Gebäude griffen die Fördermaßnahmen des Hochwasserschutzes des Landes. Ferner werde die langfristige Verbesserung der naturschutzrechtlichen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen gefordert. Er äußerte, dass es unverständlich sei, dass inmitten eines geplanten Renaturierungsgebiets ein großes Gebäude erhalten bleibe und dessen Nutzung durch Sanierung deutlich erhöht werde, ohne dass sich dadurch der Wert der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an der Peripherie verringere. Die Petenten erwarteten von der Landesregierung klare Vorgaben. Er bemerkte, dass die positive ökologische Wirkung von Ausgleichsmaßnahmen den Verlust an anderer Stelle nicht sofort kompensieren könnten. Es bedürfe mehrere Jahre bis von einer positiven Ausgleichswirkung gesprochen werden könne. Wenn es möglich sei, die Ausgleichsmaßnahmen zusätzlich zu entwerten, dann bleibe wenig vom Ansinnen der naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Ferner forderten die Petenten, Naturschutz und Artenschutz als Daseinsaufgaben und nicht als Ersatzmaßnahme zu bewerten. Ausgestorbene Arten und verlorengegangene Biotope seien

nicht ersetzbar und es müsse Gebiete geben, bei denen Naturschutz Vorrang vor einer wirtschaftlichen Nutzung habe. Diese Gebiete müssten in ihren Kernflächen eine bestimmte Größe haben und miteinander verbunden seien. Mit Blick auf die Diskussion über das Artensterben sei es an der Zeit, Flächen zur Wiederansiedlung von Arten zu gestalten. Mit der EG-Wasserrahmenschutzrichtlinie werde dies für den Fluss Ilm getan und an der Ostgrenze des EOW-Geländes realisiert (vgl. Anlage 2, Seite 29). Für die Ilmaue könne das nur durch einen vollständigen Rückbau aller Gebäude erreicht werden.

Frau Tetzel führte zum Thema "Hochwasserschutz" aus, dass die Ilm zu einem Gewässer erster Ordnung gehöre und das Land Thüringen trage die Verantwortung für dieses Gewässer (vgl. Anlage 2, Seite 30). Im Jahr 2006 sei die Verordnung für das Überschwemmungsgebiet festgesetzt und vor wenigen Wochen aktualisiert und veröffentlicht worden. Der föderale Hochwasserschutz sei im System der Bundesrepublik Deutschland Aufgabe der Länder und Gemeinden. Sie wies darauf hin, dass durch das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) Flächen im Sinne des Hochwasserschutzes insbesondere durch Festsetzung als Überschwemmungsgebiet gesichert würden. Für Gemeinden und Privatpersonen beständen bestimmte Bauverbote und Einschränkungen. Grundsätzlich sei die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich und die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Unter Umständen könnten Ausnahmeregelungen getroffen werden. Bei der Bauleitplanung in festgesetzten Überschwemmungsgebieten, in denen bereits Bebauung vorhanden sei, würden besondere Anforderungen an die bauleitplanerische Abwägung gelten, um ein weiteres Schadenspotential zu vermeiden. Es stelle sich die Frage, warum ein Gebäude, das 30 Jahre ungenutzt gewesen sei, trotzdem noch unter den Bestandsschutz falle (vgl. Anlage 2, 32). Das WHG sehe eine Schadensminderungspflicht für Personen im Hochwassergebiet vor. Dieser Grundsatz bleibe aus Perspektive der Petenten beim Erhalt und der Nutzung des ehemaligen Werksgebäudes unberücksichtigt. Überschwemmungsgebiete in Sinne des Wasserrechts dienten der schadlosen Abführung von Hochwasser und sicherten die für den Hochwasserabfluss erforderlichen Flächen sowie Retentions-Rückhalteräume. Das Hochwasser breite sich in diesen Gebieten auf natürliche Weise aus. Diese Gebiete seien, wenn möglich, von Bebauung freizuhalten. Die Hochwasserentlastung und Rückhaltung beanspruchten Gebiete würden ebenfalls planerisch festgesetzt. Im Oktober 2020 habe die Stadt Weimar ein Gutachten zu Wasserspiegellagen für den Ist-Zustand, Planungsstand 1 "Komplettabriss" und Planungsstand 2 "Erhalt und Gebäudes" Nutzung des zentralen erstellen lassen (vgl. https://stadt.weimar.de/fileadmin/redaktion/Dokumente/umwelt/Wasserspiegellagenberechnu ng.pdf) Im Gutachten werde festgestellt, im Istzustand komme es ab einem HQ(5) zur linksseitigen Abströmung unterhalb von Ehringsdorf auf das Ilmvorland, die sich durch das

EOW-Gelände und über den dahinterliegenden Steinbrückenweg fortsetze. Bei einem HQ(100) würden die Gebäude auf dem EOW-Gelände von 0,5 m bis 1,0 m eingestaut und es komme in Engstellen zwischen ihnen zu einer Beschleunigung der Strömung auf bis zu 0,9 m/s. Die maximalen Fließgeschwindigkeiten im Gewässerbett der Ilm träten an der Steinbrücke mit bis zu 2,5 m/s auf. Die breitflächige Abströmung über das linke Ilmvorland werde unterhalb der Pappelallee sichtbar durch die Aufschüttung nach Nordosten abgelenkt. Unterhalb versperrten die quer zur Strömungsrichtung angeordneten EOW-Gebäude das Ilmvorland fast vollständig und drängten den Hochwasserabfluss zum Flussbett und hier zur Engstelle an der Steinbrücke ab. Am Brückenbauwerk komme es durch die Strömungseinschnürung zu einem merklichen Aufstau im Oberwasser und zu einem Wechselsprung mit hohen Strömungsangriffen im Unterwasser. Über die Brückenquerschnitt würden 102,4 m³/s der Ilm, d.h. 89 % des Gesamtabflusses (HQ(100) = 114,7 m³/s) abgeführt. Über das linke Vorland strömten nur 12,3 m³/s, d.h. 11 % des Gesamtabflusses ab. Im Planzustand 1 würden die beschriebenen Abflusshindernisse auf dem linken Ilmvorland weitgehend entfernt. Der bei HQ(100) über das Vorland und hier über den Steinbrückenweg abgeführte Abflussanteil werde dadurch mehr als verdoppelt (29,6 m³/s, d.h. 26 % des Gesamtabflusses). Dementsprechend werde das Flussbett der Ilm und insbesondere der Querschnitt der Steinbrücke entlastet (85,1 m³/s, d.h. 74 % des Gesamtabflusses). Die Fließgeschwindigkeiten und der Strömungsangriff reduzierten sich hier merklich. Durch die Freigabe des Abflussquerschnittes auf dem Vorland komme es zu einer Homogenisierung der Strömung, die aufstauende Wirkung oberhalb des EOW-Geländes baue sich ab. Bei einem HQ(100) komme es im Planzustand 1 zu einer Reduzierung des Wasserstands um maximal 27 cm im Bereich der Pappelallee und unmittelbar oberhalb des EOW-Geländes (vgl. Anlage 2, Seite 33). Mit wachsendem Abstand zu den geplanten Maßnahmen nehme deren Wirkung sukzessive ab. An der Klostermühle betrage die Wasserstandsabsenkung noch 18 cm und am Ortsausgang Ehringsdorf noch 16 cm. Die von Überschwemmungen betroffenen Flächen reduzierten sich in beiden Bereichen leicht (vgl. Anlage 2, Seite 34). Im Fazit des Gutachtens werde festgestellt, dass Im Istzustand die EOW-Gebäude und die Aufschüttungen merkliche Strömungshindernisse auf dem linken Ilmvorland darstellten, die zu einem Aufstau des Oberwassers führten und damit die Bebauung im Bereich der Klostermühle und Ehringsdorf schlechterstellten. Der Rückbau aller EOW-Gebäude sowie der Abtrag der Auffüllungen (Planzustand 1) baue die benannten Strömungshindernisse fast vollständig ab, entlaste das Gewässerbett der Ilm mit der Steinbrücke und reduziere die Betroffenheiten der Oberlieger deutlich. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bilde die Umsetzung planfestgestellten Maßnahmen die Vorzugslösung, die in dieser Form auch in das Hochwasserschutzkonzept (nachfolgend HWSK) der Ilm aufgenommen worden sei. Der Erhalt des Industriegebäudes (Planzustand 2) reduziere die erzielbare Wirkung zwar nur leicht. Es

solle aber grundsätzlich vermieden werden, im frühzeitig überschwemmungsgefährdeten Bereich des ehemaligen EOW-Geländes hochwertige Nutzungen zu erlauben. Mittel- bis langfristig werde es an diesem Standort wieder zu Überschwemmungen seitens der Ilm und damit zu erheblichen Schäden kommen, sodass vom Erhalt und der erneuten Nutzung des Industriegebäudes abgeraten werde. Es sei fraglich, warum die Stadt Weimar ein Fachgutachten habe anfertigen lassen, das im weiteren Planungsprozess unberücksichtigt bleibe bzw. verschwiegen werde. Das HWSK für die IIm sei 2018 vorgelegt worden und bedürfe lediglich der Endredaktion zur Veröffentlichung. Hochwasserschutzkonzepte richteten ihr Augenmerk auf die Erarbeitung von Maßnahmen des technischen Hochwasserschutzes. Im März 2016 sei erstmalig das Thüringer Landesprogramm Hochwasserschutz veröffentlicht worden. Integrales Handeln sei Kerngedanke des Programms. Das bedeute, dass Hochwasserkrisenmanagement als übergreifenden Prozess unter Mitwirkung aller beteiligten Fachdisziplinen, Behörden, interessierte Institutionen und Betroffene zu verstehen sei. Neben dem technischen Hochwasserschutz sollten der natürliche Wasserrückhalt einschließlich der Auenvitalisierung, viele präventive Maßnahmen sowie die Gefahrenabwehr und der Katastrophenschutz gefördert werden. Die integralen Hochwasserschutzkonzepte stellten das grundlegende und zentrale Element des Thüringer Landesprogramms Hochwasserschutz dar. Das HWSK für die Ilm sei ein integrales Hochwasserschutzkonzept und sei Voraussetzung um Maßnahmen zum Hochwasserschutz unter Zuhilfenahme von Fördermitteln umzusetzen. Die Stadt Weimar habe für das Hochwasserschutzprogramm für die Jahre 2022 bis 2027 den Abriss aller aufstehender Gebäude einschließlich der Entsiegelung aller Flächen sowie die Umsetzung des Flutmuldensystems für das EOW-Gelände gemeldet. Sie interessierte, welche Chancen den angemeldeten Maßnahmen zur Umsetzung im Rahmen des Landesprogramms Hochwasserschutz eingeräumt würden. Sie zeigte Bilder von Hochwasserereignissen aus den Jahren 2007, 2011 und 2013 und wies darauf hin, dass solche Ereignisse in diesem Gebiet in den letzten 20 Jahren mehrmals aufgetreten seien (vgl. Anlage 2, Seiten 35 – 40).

Herr Sluka führte zum Thema "Bürgerbeteiligung" aus, dass der Stadtrat in Weimar und die Öffentlichkeit im März 2019 erstmals über die Verhandlung der Stadt mit Investoren und die geplante Veräußerung im Rahmen eines Erbbaupachtvertrags informiert worden seien (vgl. Anlage 2, Seite 41). Er wies darauf hin, dass es zwei Jahre lang Verhandlungen gegeben habe, über die die Öffentlichkeit nicht in Kenntnis gesetzt worden sei. Ferner habe es keine weiteren Initiativen zur Bürgerbeteiligung der Stadt Weimar gegeben. Im Jahr 2020 hätten Vertreter der Fraktion der CDU eine Begehung auf dem EOW-Gelände durchgeführt. Vor einigen Wochen habe auf Einladung des Ortsteilbeirats eine Begehung auf dem Gelände stattgefunden, nachdem der Stadtrat Weimar drei Tage zuvor über das EOW-Gelände beraten habe. Der Ortsteilbeirat sei von der Stadt Weimar nicht beteiligt und über die Pläne auf dem

EOW-Gelände informiert worden. Zahlreiche offene Briefe und mehrfache Aufrufe zur Beteiligung der Bevölkerung vor Ort seien von der Kommune unbeantwortet geblieben. Auch auf die Petition mit 1.657 Unterschriften habe es seitens der Stadt keine Reaktion gegeben (vgl. Anlage 2, Seite 42). Ferner habe die Stadtverwaltung die Bedenken des Naturschutzbeirats nicht berücksichtigt. Der Naturschutzbeirat sei ein Tag vor Stattfinden der Sitzung des Baubeirats von der Stadtverwaltung ausgeladen worden. Er wies darauf hin, dass die Petition nicht das Ziel verfolge, die Planungshoheit der Stadt Weimar infrage zu stellen. Es werde von den Petenten eine angemessene Bürgerbeteiligung gefordert. Die Anhörung im PetA biete erstmalig die Möglichkeit, mit der Stadt Weimar ins Gespräch zu kommen. Die Petenten forderten die Stärkung des Biotopverbundkonzepts und der Thüringer Landtag habe dazu die Planungshoheit (vgl. Anlage 2, Seite 45). Ferner seien die Sicherung der Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen durchzusetzen. Es werde gefordert, dass Naturschutz und Artenschutz als Daseinsaufgaben anerkannt würden. Außerdem solle die Bürgerbeteiligung gestärkt werden und die Finanzierung und Umsetzung der vollständigen Renaturierung durch Stadt und Land gemeinsam vorangebracht werden (vgl. Anlage 2, Seiten 43 – 45).

Dr. Kolb äußerte, dass sie als Beigeordnete für Bauen und Stadtentwicklung der Stadt Weimar tätig und in Vertretung des Oberbürgermeisters anwesend sei. Sie führte aus, dass die kommunale Selbstverwaltung ein hohes Gut sei. Sie habe als Juristin einen besonderen Blick auf die Kompetenzverteilung zwischen dem Grundgesetz und der Thüringer Verfassung. Sie wies darauf hin, dass der vorgetragene Sachverhalt überwiegend die Kompetenzen des Stadtrats Weimar berühre. Der Stadtrat habe sich ausführlich über Monate in vielen Verhandlungen und Ausschusssitzungen mit diesen Fragestellungen befasst. Sie merkte an, dass sich kein Mitglied des Stadtrats Weimar vorwerfen lassen müsse, sich nicht eingehend genug mit den Fragestellungen auseinandergesetzt zu habe. Zum Thema "Bürgerbeteiligung" führte sie aus, dass es Veranstaltungen auf Einladung einer Fraktion und des Investors gegeben habe. Ferner habe sie Gespräche mit dem Naturschutzbeirat geführt. Es sei eine Information im Amtsblatt der Stadt Weimar veröffentlicht worden und man habe den Ortsteilrat des Ortsteils Oberweimar in den Prozess einbezogen. Aufgrund der kontroversen Positionen im Ortsteilrat und im Stadtrat sei es zu keinem Beschluss im Ortsteilrat gekommen. Die kommunale Selbstverwaltung gebe der Stadt Weimar das Recht, kommunale Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze selbst zu regeln. Sie bemerkte, dass in der Stellungnahme des TMIK darauf hingewiesen werde, dass keine Rechtsverstöße festgestellt werden könnten und bat darum, diesen Aspekt zur Kenntnis zu nehmen. Der Flächennutzungsplan der Stadt Weimar aus dem Jahr 2003 sehe für das EOW-Gelände eine Fläche zur Erholung und zum Schutz und Pflege von Natur und Landschaft vor. Es sei das uneingeschränkte Ziel der Stadt Weimar, einen Landschaftsraum zum Schutz vor Hochwasser

und zum Schutz der Natur herzustellen. In die bisher durchgeführten Maßnahmen würde nicht eingegriffen, sie blieben erhalten. Es fehle Geld, die Abrissmaßnahmen kurzfristig zu beenden. Sie wies darauf hin, dass es sich um Summen in Millionenhöhe handle, für die es keine Fördermittel gebe. Die drei Lagerhallen, mehrere Bürogebäude und Garagenkomplexe ständen seit 30 Jahren leer. Ein ortsansässiges Planungsbüro biete die Möglichkeit, das Gelände zu weiterzuentwickeln. Das Planungsbüro wolle ein Gebäude auf einer Fläche von 5.000 Quadratmetern der insgesamt 60.000 Quadratmeter als Dienstsitz für 66 Jahre nutzen. Als Gegenleistung würde das Planungsbüro den Abriss der anderen Gebäude vornehmen. Sie führte aus, dass sich innerhalb von zwei Jahren ein großer Gewinn für den Hochwasserschutz, für den Naturschutz, für das Landschaftsbild und den Stadtraum ergeben würde. Über diesen Vorschlag sei im Stadtrat im Juni 2021 beraten worden. Es habe zwei Vorlagen gegeben, die jeweils 21 Stimmen erhalten hätten und abgelehnt worden seien.

Abg. Hoffmann erkundigte sich danach, ob der geschlossene Vertrag mit der THA nach wie vor gültig sei. Ferner interessierte sie, ob Alternativstandorte geprüft worden seien.

Dr. Kolb wies darauf hin, dass es sich bei dem Vertrag aus dem Jahr 1992 um einen Kaufvertrag zwischen der Stadt Weimar und dem Nachfolgeunternehmen der Firma "Elektroinstallation Oberweimar" handle. Im Vertrag sei keine vertragliche Verpflichtung zum Rückbau festgelegt worden. Sie wies auf die Ausführungen der Petenten bezüglich eines Tennisleistungszentrums hin und führte aus, dass es einen Aufstellungsbeschluss für einen B-Plan gegeben habe. Der B-Plan sei allerdings nie beschlossen worden.

Herr Bleicher merkte an, dass er den Inhalt des Vertrags nicht kenne. Der damalige Wirtschaftsdezernent Peter Rieck habe das Gelände damals gekauft und habe den Petenten mitgeteilt, dass es diese Verbindlichkeit gebe. Zum B-Plan führte er aus, dass dieser nicht beschlossen worden sei, weil man den Plan in seiner Zielsetzung verändert habe. Nachdem "Tennisleistungszentrum" ad gelegt worden das acta sei, habe Nachfolgefestlegungen im Aufstellungsbeschluss gegeben. Der B-Plan habe mehrfach gestoppt werden müssen, weil die Aufsichtsbehörde aufgrund von Hochwasserereignissen verlangt habe, die Hochwasserereignisse in dem B-Plan zu berücksichtigen, um durch bereits erstellte Rechnungen schneller in Genehmigungsverfahren eintreten zu können. Dies sei der rechtliche Rahmen des Kaufs des Geländes zu einem Kaufpreis in Höhe von 7,6 Millionen Euro, der ihm bekannt sei.

Dr. Kolb äußerte, das Planungsbüro, das diesen Vorschlag unterbreitet habe, agiere deutschlandweit und habe seinen Hauptsitz in Weimar. Das Planungsbüro suche seit

mehreren Jahren nach einem Standort, an dem sie ihren Firmensitz und Standort erweitern können. Sie merkte an, dass das jedoch nicht der Anlass für die Vorlage der Stadtverwaltung gewesen sei. Anlass sei die Chance gewesen, Finanzmittel zu erhalten und einen großen Schritt im Hochwasser- und Naturschutz voranzukommen.

Herr Koloßa merkte an, dass der von Herrn Pfütze beschriebene Tierbestand in dieser Vielfalt auf dem Gelände noch nicht existieren könne.

Herr Pfütze äußerte, dass einige Tiere bereits dort lebten, aber nicht alle.

Herr Bleicher bemerkte, das Argument, dass das Büro in Weimar keine adäquate Alternativfläche gefunden habe, sei schwer nachvollziehbar. In einer der wenigen Veranstaltungen, in denen sich der Investor präsentiert habe, sei von Vertretern des Planungsbüros geäußert worden, dass andere Standorte ebenfalls möglich seien, aber man sich für einen schönen Standort habe entscheiden wollen. Er merkte an, dass aus seiner Perspektive bei diesem Sachverhalt Gemeinnutz über dem Eigennutz stehe.

Abg. Gottweiss äußerte, dass er das Anliegen der Petenten nachvollziehen könne. Er wies auf den glücklichen Umstand für die Stadt Weimar hin, dass sie Eigentümer des Geländes sei. Seit 1992 habe man viel Zeit gehabt, auf dem EOW-Gelände Fortschritte zu machen. Der Blick auf die Planungskarten zeige, dass die Fläche des verbleibenden Gebäudes im Vergleich zur Gesamtfläche und den abzureißenden Gebäuden eher klein sei. Er erkundigte sich danach, welche Grundstücke des EOW-Geländes verkauft werden sollten. Ferner interessierte er sich dafür, was auf der veräußerten Fläche anschließend passieren solle und ob vorgesehen sei, über einen B-Plan die Gestaltung des Areals kommunal zu steuern.

Herr Bleicher bemerkte, dass sich die Situation auf dem EOW-Gelände mit einer Weinflasche eines sehr guten Jahrgangs vergleichen lasse. Das verbleibende Gebäude sei der Korken, der es unmöglich mache, an den wertvollen Inhalt – die Verwirklichung des Biotopverbundsystems – zu gelangen.

Dr. Kolb äußerte, dass das Hauptgebäude als Vorschlag der Verwaltung zur Vergabe in Erbpacht vorgesehen sei (vgl. Anlage 2, Seite 11). Im Gegenzug würden zwei Hallen rechts vom Hauptgebäude, zwei Bürokomplexe und ein Garagenkomplex abgerissen. Der Abriss der dritten Halle sei durch einen kommunalen Betrieb geplant.

Herr Pfütze merkte zur Frage nach kommunalen Einflussmöglichkeiten an, dass sich die Petenten eine Konzeptvergabe gewünscht hätten. Es habe lediglich mit einem Investor Verhandlungen gegeben, die zwei Jahre geheim geführt worden seien. Im Jahr 2020 habe man das Vorhaben mit einem Verkaufsantrag veröffentlicht, der im Stadtrat gescheitert sei. Es habe keine Bemühungen nach alternativen Lösungen gegeben.

Herr Bleicher äußerte, dass der Abriss der Hallen und weiterer Gebäude Kosten in Höhe von 700.000 Euro nicht übersteigen würde und die Stadt Weimar die richtigen Prioritäten zu setzen habe.

Abg. Müller erkundigte sich danach, ob es seitens der Stadt Weimar eine Kostenschätzung gebe, mit welchen Abrisskosten zu rechnen sei.

Dr. Kolb führte aus, dass eine der drei Lagerhallen vom kommunalen Eigenbetrieb als Ausgleichsmaßnahme im Jahr 2023 abgerissen würde. Es gebe eine Kostenschätzung eines Planungsbüros, dass 450.000 Euro für den Abriss des Gebäudes schätze. Sie wies darauf hin, dass die Entsorgung von Altlasten häufig Kosten verursachten und zum gegenwärtigen Zeitpunkt schwer einzuschätzen sei. Ferner existierten zwei weitere Lagerhallen, Bürogebäude, ein Garagenkomplex und ein großes Industriegebäude. Sie äußerte, dass sie die Schätzung von Abrisskosten in Höhe von 700.000 Euro für zu niedrig halte. Nach ihrer Einschätzung seien für den Abriss der Gebäude mindestens 3 Millionen Euro eigenes Haushaltsgeld der Stadt Weimar einzuplanen, da die Abrissmaßnahme vom Land Thüringen nicht förderfähig sei.

Abg. Müller äußerte, dass das Helmholtz-Zentrum kürzlich Karten zum Klimawandel veröffentlicht habe. Die Karten zeigten die Klimaentwicklung der nächsten Jahrzehnte auf Stadt- und Landkreisebene. Es könnten zunehmende Starkwetter-, Starkregen- und Hochwasserereignisse beobachtet werden. Er erkundigte sich danach, ob die Stadt Weimar die Erstellung eines Gutachtens mit der Bemessungsgrundlage HQ(100) als zeitgemäß einschätze. Ferner interessierte ihn, ob die Möglichkeit von Schadensfällen bei Hochwasserereignissen in dem Gebiet in der Betrachtung des Sachverhalts der Stadt Weimar berücksichtigt worden seien.

Dr. Kolb äußerte, dass die Stadt Weimar ein hydrologisches Gutachten habe erstellen lassen. Das Gutachten sei auf der Internetseite der Stadt Weimar unter dem Thema "Umwelt und Klimaschutz" veröffentlicht worden. Man habe zwei Szenarien prüfen lassen. Die grundlegende Fragestellung sei dabei gewesen, welche Auswirkungen es auf den

Hochwasserschutz hätte, wenn alle Gebäude entfernt würden oder ein Gebäude erhalten würde. Im Gutachten sei festgestellt worden, dass der Erhalt des Industriegebäudes die erzielbare Wirkung nur gering um 7 cm reduziere.

Herr Bleicher merkte zum Thema "Baukosten" an, dass der kommunale Betrieb die Kosten für die Ausgleichsmaßnahme auf 450.000 bis 500.000 Euro geschätzt habe. Enthalten sei der Abriss des Hochbaus, die Entnahme der Bodenplatte und die Herstellung des vorherigen Niveaus. In der Kostenschätzung sei ein Preis von 250.000 Euro für die Entfernung des Hochbaus, der Lagerhalle, veranschlagt worden. Er merkte an, dass er für das Hauptgebäude die Kosten in ähnlicher Höhe schätze. Die hohen Kosten seien für die komplette Renaturierung geschätzt worden und nicht nur für die Niederlegung der Gebäude zur Verbesserung des Hochwasserschutzes. Er merkte an, dass er mehrere Jahre in Weimar für Bau und Hochbau verantwortlich gewesen sei und die anfallenden Kosten realistisch einschätzen könne.

Dr. Kolb führte zur Berechnungsmethode der Kosten aus, dass sie alle Kosten für die Stadt Weimar in der Berechnung berücksichtige, die für den vollständigen Rückbau der Gebäude notwendig seien. Sie schätze die Kosten auf ca. 3 Millionen Euro.

Abg. Heym äußerte, dass er der Diskussion nicht habe entnehmen können, dass ein Fehlverhalten der Stadt Weimar erkennbar sei. Kommunale Selbstverwaltung sei ein hohes Gut. Er stellte die Frage, in welcher Weise der PetA hinsichtlich des Anliegens der Petition tätig werden solle und ob man die Erwartungen der Petenten überhaupt erfüllen könne.

Herr Pfütze führte aus, dass Ziel der Petition sei, dass das Land Thüringen und die Stadt Weimar gemeinsam einen Kompromiss fänden, die vollständige Renaturierung der Ilmaue zu finanzieren und innerhalb der nächsten fünf Jahre umzusetzen. Ferner wies er darauf hin, dass es vor der öffentlichen Anhörung im PetA keine Möglichkeit gegeben habe, mit der Stadt Weimar in dieser Form ins Gespräch zu kommen. Die Petenten hofften, dass der Artenschutz gestärkt und das Argument des Bestandsschutzes hinterfragt werde. Außerdem könne die Frage durch die Landesregierung geklärt werden, ob naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auch dann entwertet seien, wenn das Gesamtprojekt nicht wie ursprünglich geplant umgesetzt werde.

Abg. Müller erkundigte sich danach, ob seitens der Stadt Weimar die Möglichkeit bestehe, den Vertrag von 1992 offenzulegen.

Dr. Kolb sagte zu, den Kaufvertrag von 1992 dem Ausschuss und dem TMIK zur Kenntnis zu geben.

Abg. Gröning erkundigte sich danach, ob es Schätzungen gebe, wie hoch die Kosten für nachhaltigen Hochwasserschutz für das Hauptgebäude seien.

Dr. Kolb wies darauf hin, dass der Investor, ein Planungs- und Architekturbüro, die Bausubstanz des Hauptgebäudes gut einschätzen könne. Ferner wisse man in dem Planungsbüro, wie man ein Gebäude vor Hochwasser schützen könne. Im Vertrag sei vorgesehen, dass die Stadt Weimar keine Haftung übernehme und für die Kommune kein Haftungsrisiko bestehe. Sie wies darauf hin, dass der Stadtrat mit 21 Ja-Stimmen und 21 Nein-Stimmen die Vorlage abgelehnt habe. Eine gegenläufige Vorlage, die von 21 Stadträten unterzeichnet worden sei, habe ebenfalls im Stadtrat 21 Ja-Stimmen und 21 Nein-Stimmen erhalten und sei ebenfalls abgelehnt worden.

Herr Pfütze erkundigte sich danach, ob die Stadtverwaltung plane, ihre Vorlage dem Stadtrat Weimar erneut zur Beratung vorzulegen.

Dr. Kolb äußerte, dass in der Geschäftsordnung eine Frist zur Wiedervorlage von drei Monaten vorgesehen sei. Sie wies darauf hin, dass man im Vorfeld der Einbringung der Vorlage die Mehrheitsverhältnisse eruieren werde. Sie merkte an, dass gegenwärtig keine Kompromissbereitschaft zwischen den beiden Lagern im Stadtrat zu erkennen sei. Sollte es neue Entwicklungen und politische Positionen geben, dann könne überlegt werden, ob der Oberbürgermeister die Vorlage erneut einbringen werde. Ferner wies sie darauf hin, dass infrage stehe, ob der Interessent sein Interesse aufrechterhalten wolle.

Abg. Czuppon bemerkte, dass sich ihm ökonomisch nicht erschließe, warum eine Firma diesen Standort wähle, obwohl dort hohen Kosten für Hochwasserschutzmaßnahmen entstünden. Er wies darauf hin, dass bei einer Ablehnung beider Vorlagen mit jeweils 21 Jaund 21 Nein-Stimmen im Kommunalparlament nicht von einem starken Votum für die Erhaltung des Hauptgebäudes ausgegangen werden könne. Ferner interessierte ihn, wie viel Zeit die ehrenamtlichen Stadträte zur Einarbeitung in den Sachverhalt bekommen hätten. Er merkte an, dass das Abstimmungsergebnis auf eine kurze Einarbeitungszeit hindeute.

Dr. Kolb führte aus, dass das Architekturbüro auf die Stadtverwaltung Weimar im Jahr 2017 zukommen sei. Anschließend habe es über einen längeren Zeitraum interne Beratungen gegeben, um als Stadt Weimar zu prüfen, ob diese Option sinnvoll sei. Der Bau- und

Umweltausschuss habe sich vor einem Jahr mit dem Sachverhalt befasst. Es folgten öffentliche Diskurse und interne Beratungen in den Fraktionen und in den Ausschüssen.

Abg. Czuppon erkundigte sich bei der Stadtverwaltung danach, ob das Vorhaben zu kurzfristig gedacht sein könne und Eigennutz über dem Gemeinnutz stehe.

Dr. Kolb äußerte, dass im Grundgesetz die Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung verankert sei. Ein Privatunternehmen könne auf die öffentliche Hand zugehen und ein Angebot vorlegen. Sie sei davon überzeugt, dass in kurzer Zeit viel erreicht werden könne, wie beispielsweise die Entsiegelung großer Teile des Geländes innerhalb von zwei Jahren. Ferner könnten Fortschritte bei der Entwicklung des Hochwasser- und Naturschutzes, des Stadtbildes und die Frischluftzufuhr erzielt werden. Sie bemerkte, dass sie eine gegenteilige Position ebenfalls nachvollziehen könne und der Stadtrat diese Abwägung zu treffen und getroffen habe.

Herr Bleicher merkte an, dass er die Auffassung nicht teile, dass die erstgenannte Variante kurzfristig Lösungen organisiere und die zweite Variante mit der Forderung der vollständigen Renaturierung durch Haushaltskosten auf Entwicklungsschritte setze, deren zeitlicher Horizont lang und unklar sei. Die ehrenamtlich Engagierten forderten ein zügiges Vorankommen bei der Renaturierung der Brachfläche. Er wies darauf hin, dass während seiner Tätigkeit in der Stadtverwaltung Weimar die EOW-Fläche bei Dienstberatungen nicht diskutiert worden sei.

Abg. Gottweiss erkundigte sich danach, wie Retentionsflächen geschaffen werden sollten und welche Überlegungen es seitens der Stadtverwaltung zu Steuerungsmöglichkeiten gebe, um die Umsetzung des Flächennutzungsplans zu gewährleisten.

Dr. Kolb wies darauf hin, dass sie zusammen mit Herrn Bleicher im Jahr 2016 einen Fördermittelantrag an den Freistaat Thüringen gestellt habe, der negativ beschieden worden sei. Zum Thema "Flutmuldensystem" gebe es eine Plangenehmigung der Stadt Weimar.

Frau Dalski führte aus, dass das Flutmuldensystem im Zusammenhang mit dem ursprünglich vorgesehenen B-Plan erarbeitet worden sei (vgl. Anlage 2 zum Protokoll, Seite 27). Die Plangenehmigung des Flutmuldensystems sei rechtskräftig. Die Umsetzung der Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen sei rechtlich abgesichert. Das Flutmuldensystem müsse im Fall des Erhalts des einen Gebäudes geändert werden, da sich das Gebäude im Flutmuldensystem befinde. Bei der Umplanung müsse das gleiche Retentionsvolumen erhalten bleiben. Ferner

wies sie darauf hin, dass es einen Vorschlag für ein geändertes Flutmuldensystem gebe, der aber erst bei Vorliegen eines Beschlusses des Stadtrats weiter behandelt würde.

Abg. Hoffmann erkundigte sich danach, ob das Unternehmen, mit dem seit 2017 verhandelt werde, dass erste Unternehmen mit Interesse an diesem Gelände sei.

Dr. Kolb bestätigte, dass das Architekturbüro als einziges Unternehmen auf die Stadt Weimar zugekommen sei.

Abg. Hoffmann interessierte zum Thema "Altlasten", wie hoch die Kosten für die durchgeführte Bodensanierung gewesen seien und wer die Kosten getragen habe.

Frau Dalski äußerte, dass die Bodensanierung vom Land Thüringen übernommen worden sei. Zu den Kosten der Sanierung könne sie keine Auskünfte geben.

Frau Dalski sagte zu, Informationen zu Kosten der Bodensanierung dem Ausschuss zur Kenntnis zu geben.

Ferner habe es eine Grundwassersanierung gegeben, die zwischenzeitlich eingestellt worden sei, da man einen Status Quo erreicht habe und weitere Prozesse natürlich stattfinden und Altlasten auf natürlichem Weg abgebaut werden müssten. Die eigentliche Altlast befinde sich außerhalb der Fläche. Grundwassermessinstrumente habe man noch vor Ort.

Herr Pfütze wies bezüglich der Kosten der Bodensanierung auf eine Kostenaufstellung hin. Die Sanierung habe 500.000 Euro im Zeitraum vom Jahr 1998 bis 2005 gekostet. Die Sanierung habe 500.000 Euro gekostet, sei mit 400.000 Euro vom Land Thüringen und 100.000 Euro von der Stadt Weimar gefördert worden.

Frau Tetzel äußerte, dass es ein HWSK aus dem Jahr 2015 gebe, das dem Land Thüringen 2018 übergeben worden sei und kurz vor der Veröffentlichung stehe. Ferner wies sie auf das Landesprogramm Hochwasserschutz hin und darauf, dass Thüringen den Ansatz des integralen Hochwasserschutzes verfolge. Das HWSK aus dem Jahr 2016 solle Bestandteil des neuen Hochwasserschutzkonzeptes werden. Sie erkundigte sich danach, in welchem Bearbeitungsstand sich das integrale HWSK für die Ilm befinde. Ferner interessierte sie, ob die Maßnahmen zum Rückbau der Gebäude, zur Entsiegelung und zur Renaturierung im neuen HWSK berücksichtigt würden und welche Chancen auf Finanzierung und Fördermöglichkeiten bestünden.

Herr Koloßa äußerte, dass die Stadt Weimar zum Landesprogramm Hochwasserschutz sehr detaillierte Vorstellungen formuliert und eingereicht habe. Bezug nehmend auf das Landesprogramm regte er an, den Eingang und die Auswertung der erbetenen Stellungnahmen abzuwarten. Ferner wies er darauf hin, dass es hinsichtlich des Hochwasserschutzes in Thüringen akutere Fälle als das Gebiet in Weimar gebe und gab zu bedenken, dass die Chancen für Weimar, eine Förderung aus dem Landesprogramm zu erhalten, nicht sehr hoch seien.

Frau Dorn führte aus, dass der Oberbürgermeister Weimars häufig darauf verweise, dass Weimar eine Stadt sei, die an einem Park liege. Sie wünsche sich als Architektin, dass ein Gewerbebau mit 60 Autostellplätzen im Grünzug verhindert werde. Ferner wies sie darauf hin, dass man im Jahr 1992 den Vorschlag der Errichtung von Tennishallen auf dem Gelände mit dem Argument abgelehnt habe, dass ein Grünzug vorgesehen sei. Die Manifestierung eines Gewerbebaus für die nächsten 66 Jahre sei nicht verständlich. Über 100 Stadtplaner und Architekten hätten die Petition mitgezeichnet, weil sie das Vorhaben der vollständigen Renaturierung der Ilmaue unterstützten. Zum Thema "Bürgerbeteiligung" führte sie aus, dass es in Weimar das Format "Weimarer Stadtgespräche" gebe. In diesem Rahmen könnten Vorschläge für eine vollständige Renaturierung der Ilmaue und für Standorte des Architekturbüros erarbeitet werden.

Dr. Kolb merkte an, dass das in Rede stehende Gebäude an einer stark befahrenen Straße stehe. Ferner wies sie darauf hin, dass die Universitätssportstätte Falkenburg im Eigentum des Freistaats Thüringen ebenfalls in einem Hochwasserschutzgebiet und im UNESCO-Weltkulturerbepark an der Ilm liege. Sie äußerte, dass es sie bedrücke, wenn die Stadt Weimar im Fall EOW-Gelände stark kritisiert werde, aber an anderen Standorten die Situation den Petenten als hinnehmbar erscheine. Sie regte an, bei der Bewertung der Sachverhalte nicht mit zweierlei Maß zu messen.

Herr Pfütze äußerte, dass die erwähnte Turnhalle seit 30 Jahren genutzt werde. Er regte an, dass die Debatte weiterhin sachlich geführt werde. Zum Thema "Abrisskosten" wies er darauf hin, dass in der Vorlage im Stadtrat lediglich der Abriss der Halle, aber nicht der Bodenplatte vorgesehen sei. Ein Rückbau ohne Entfernung der Bodenplatte würde lediglich 250.000 Euro pro Gebäude kosten. Die Petenten teilten die Hoffnung, dass die Stadt Weimar 250.000 Euro für den Abriss einer Halle im Jahr 2022 verwende. Durch dieses Verfahren könnten im Jahr 2023 eine weitere Halle und im Jahr 2024 das Hauptgebäude abgerissen werden. Anschließend könnten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durchgeführt oder der Hochwasserschutz vom Land auf dem EOW-Gelände gefördert werden. Ferner hätten die

47

Petenten vorgeschlagen, dass das Land Thüringen das Biotopverbundkonzept mit Mitteln

ausstatte, die für die Realisierung eines Biotopverbunds genutzt werden könnten. Er regte an,

das Biotopverbundkonzept mit entsprechenden Mitteln auszustatten.

Vors. Abg. Müller sprach den Petenten ihren Dank aus. Der PetA werde sich in einer der

nächsten Sitzungen mit der Auswertung dieser Anhörung befassen.

Der Tagesordnungspunkt wurde nicht abgeschlossen.

Protokollant/-in

Aulage 2 Petition E-210/21

Aufnahmeprogramm durchsetzen - Klage gegen das BMI jetzt!

Anhörung - Thüringer Petitionsausschuss

Erfurt, 08.07.2021





Sute 2

Die Sprecher:innen und Sachverständige

- Philipp Millius, Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
- Louis Finke, Seebrücke Erfurt
- Andreas Meyerhöfer, rechtspolitischer Referent in der Europaabteilung von Pro Asyl
- Helene Heuser, Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg, Forschungsprojekt "Städte der Zuflucht" und Autorin des Rechtsgutachtens "Aufnahme von Schutzsuchenden durch die Bundesländer" sowie
- Die Rechtsanwält:innen Dr. Roya Sangi und Dr. Ulrich Karpenstein der Kanzlei "Redeker Sellner Dahs", Berlin





Der "Moria-Komplex"

Maximilian Pichl

"Das Elend von Moria ist keine 'humanitäre Katastrophe', sondern Ergebnis einer europäischen Politik, die auf der Auslagerung der Verantwortung für Flüchtlinge und Migrant:innen basiert."



02.06.2020: Beschluss zur Umsetzung einer Landesaufnahmeanordnung ...





... bis heute blockiert



Moria ist Geschichte und der Moria-Komplex bleibt: Neue Lager und Menschenrechtsverletzungen folgen



Berlin hat geklagt. Thüringen zieht nach?!



Thüringen will seit September 2019 Sicherer Hafen sein ...

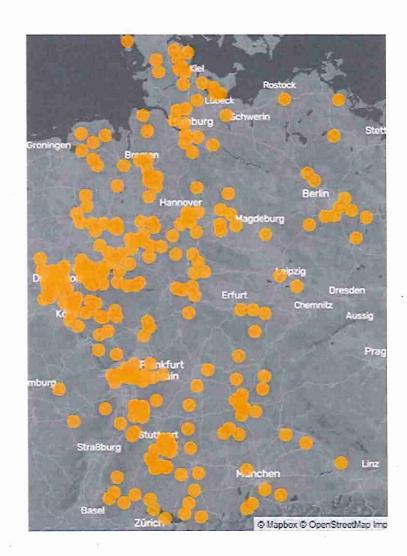
Seebrücke

- Sichere Fluchtwege
- Unterstützung der Seenotrettung
- Sicheres Ankommen und Bleiben

Kommunen und Städte

- 253 Sichere Häfen
- 80 Städte im Bündnis "Städte Sicherer Häfen"
- Europäische Organisation im Netzwerk "From Sea to City"







... und die weitere Aufnahme ermöglichen

Wer signalisiert noch Aufnahmebereitschaft?

Armin Laschet Nordrhein-Westfalen
Stephan Weil Niedersachsen
Markus Söder Bayern
Andreas Geisel Berlin
Sabine Sütterlin-Waack Schleswig-Holstein
Malu Dreyer Rheinland-Pfalz
Andy Grote Hamburg
Bremen





... und über 250 Kommunen in Deutschland





Zur aktuellen Situation von Geflüchteten in Griechenland.

Andreas Meyerhöfer | PRO ASYL

Anhörung vor dem Thüringer Petitionsausschuss, 8. Juli 2021



Fokus bisher: Katastrophale Zustände auf den Inseln

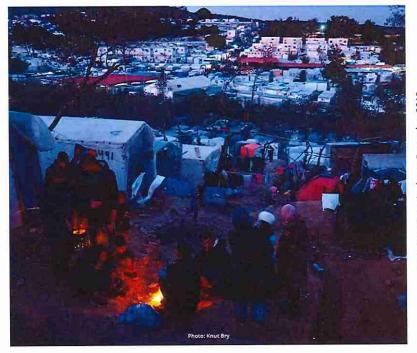
- Wegen EU-Türkei-Deal sitzen Flüchtlinge teils jahrelang auf den ostägäischen Inseln fest (zeitweise bis zu 40.000)
- Komplette Überfüllung von "Hotspots",
 Schutzsuchende in Zelten/Hütten der
 Witterung ausgesetzt
- Es mangelt an allem: Essen, sauberes Trinkwasser, sanitäre Einrichtungen, medizinische Versorgung
- Keine Sicherheit vor Übergriffen
- Kein Zugang zu Bildung
- Kaum Ausnahmen für besonders Schutzbedürftige (z.B. Kranke, Menschen mit Behinderungen, schwangere Frauen etc.)

"Wir wissen im Grunde seit Langem, dass Menschen dort unter unwürdigen Bedingungen leben." (Angela Merkel am 10.09.2020)

"Das hat nichts mehr mit der Aufnahme von Asylsuchenden zu tun. Das ist ein Kampf ums Überleben geworden." (Dunja Mijatović, Menschenrechtskommissarin des Europarats am 31.10.2019 nach Besuch in Lesbos, Samos, Korinth)







to: Knut Bry – Lesbos – Dezem

PRO ASYL
DER EINZELFALL ZÄHLT.

Saik 13

Von was für Schicksalen sprechen wir?

Fatima*

- 26jährige Syrerin, bei Ankunft mit ihrem Mann auf Samos im 5. Monat schwanger
- Musste hochschwanger monatelang ohne jegliche Unterstützung im Winter im Wald um den Hotspot auf Samos überleben
- Nach Eilantrag beim EGMR mit ihrem Mann in einem Raum eines Containers mit zeitweise acht anderen Flüchtlingen untergebracht
- Nach der Geburt ihres Kindes teilweise in überbelegtem Container, teilweise obdachlos

Fayek*

- Inzwischen 14jähriger syrischer Junge, der im März 2020 alleine mit dem Boot auf Lesbos ankommt
- Zunächst mit hunderten anderen Flüchtlingen auf Kriegsschiff im Hafen von Lesbos eingesperrt
- Dann in ein Haftlager nördlich von Athen verlegt, wo er wie andere Kinder auch Müll sammeln musste
- Erst nach mehreren Eilanträgen beim EGMR in eine kindgerechte Unterkunft verlegt

Elnaz*

- 9-jähriges afghanisches Mädchen, gehbehindert seit Bombenanschlag in Afghanistan
- Im August 2019 Zeugin von gewalttätigen Auseinandersetzungen in Moria geworden ist, danach in apathischem Zustand: spricht nicht mehr, reagiert nicht mehr auf Umwelt









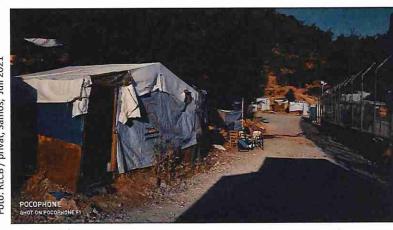


Seite 14

*Namen geändert

No more Morias?

- · Weniger Menschen auf den Inseln:
 - 8.700 (Stand 27.06.2021, Quelle: UNHCR)
 - 35.500 (Stand 28.06.2020, Quelle: UNHCR)
- Gründe:
 - systematische "Pushbacks"
 - · Transfers auf das Festland
- Bedingungen jedoch weiterhin katastrophal:
 - Leben unter slumartigen Bedingungen
- Planung/Bau gefängnisähnlicher Lager an abgelegenen Orten auf den Inseln



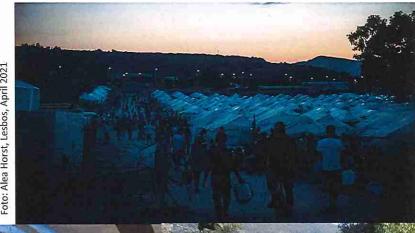




Foto: RLCB / privat, Samos, Juli 2021

Foto: RLCB / privat , Samos, Juli 2021



Von den Inseln aufs Festland: Vom Regen in die Traufe

- 31 Lager auf dem Festland
 - Kapazität 26.500, offizielle Belegung 23.500 (Stand Mai 2021, Quelle IOM)
 - Bedingungen oftmals nicht besser als auf den Inseln
- Verelendung nach Schutzgewährung:
 - 35.500 Anerkennungen im Jahr 2020
 - Pflicht, Unterkünfte zu verlassen, keinerlei staatliche Unterstützung
 - Massenhafte Obdachlosigkeit
 - Deutsche Gerichte in Anwendung europäischer Rechtsprechung weitgehend einig, dass anerkannte Flüchtlinge in Griechenland in der Verelendung landen (unmenschliche Behandlung i.S.v. Art. 3 EMRK)





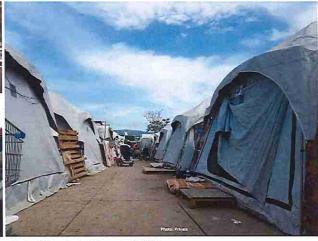


Foto: RSA privat, Athen, April 2021





PRO ASYL DER EINZELFALL ZÄHLT. Seite 16

Von was für Schicksalen sprechen wir?

Familie Amiri*

- Afghanische Familie mit zwei Kindern (12 und 14 Jahre alt, der jüngere ist Autist)
- Ankunft auf Lesbos Anfang 2020, nach einem halben Jahr in Moria Schutzgewährung im Sommer 2020, Weiterfahrt nach Athen
- Zwei Monate obdachlos in Athen, dann befristet Mietzuschüsse über IOM
- stehen erneut vor der Obdachlosigkeit, bis heute keine angemessene Unterstützung für autistischen Sohn

Familie Mohabat*

- Afghanische Familie mit sechs Kindern
- Ebenfalls Mietzuschüsse über IOM erhalten, danach wieder obdachlos
- Mutter ist über Wochen mit den jüngsten Kindern zu einem Lager im Norden von Athen gefahren
- Als dort ein Platz frei wurde, haben sie sofort ihr Zelt aufgestellt und leben seitdem mit 8 Personen als Selbstversorger in dem Zelt



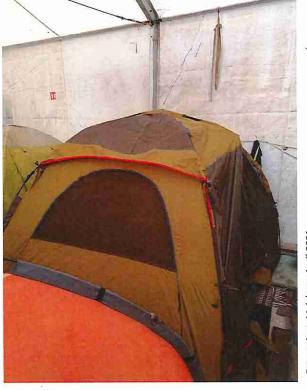
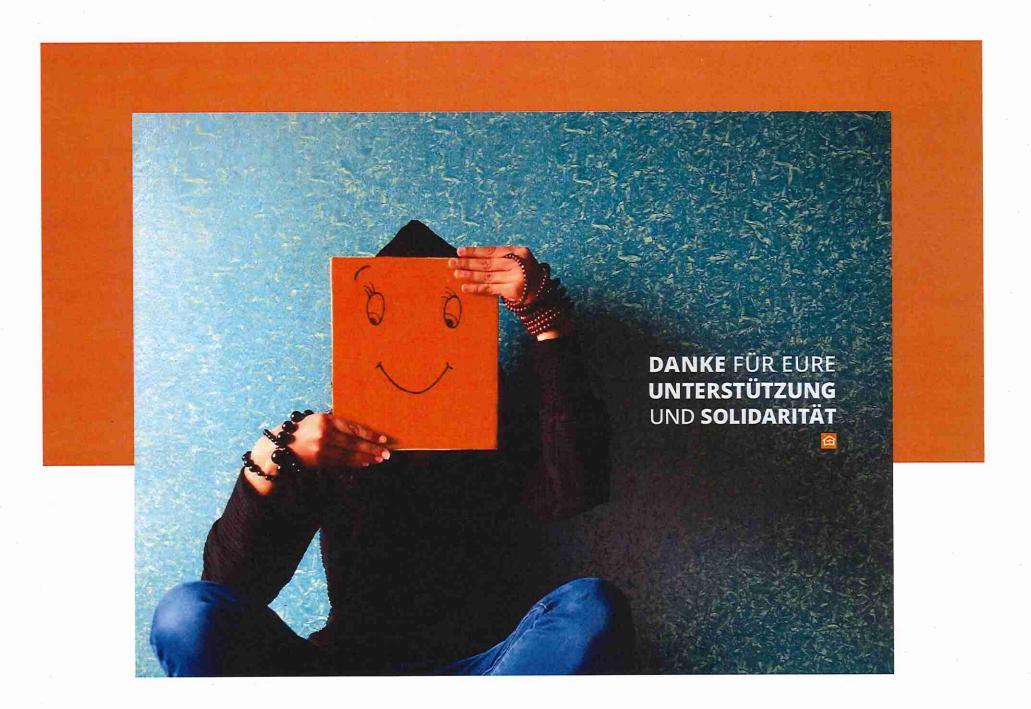


Foto: privat, Malakasa, April 2021



Die Sprecher:innen und Sachverständige

- Philipp Millius, Flüchtlingsrat Thüringen e.V.
- Louis Finke, Seebrücke Erfurt
- Andreas Meyerhöfer, rechtspolitischer Referent in der Europaabteilung von Pro Asyl
- Helene Heuser, Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg, Forschungsprojekt "Städte der Zuflucht" und Autorin des Rechtsgutachtens "Aufnahme von Schutzsuchenden durch die Bundesländer" sowie
- Die Rechtsanwält:innen Dr. Roya Sangi und Dr. Ulrich Karpenstein der Kanzlei "Redeker Sellner Dahs", Berlin





Schwerpunkte

- 1 Geschichte des EOW-Geländes in der Ilmaue
- 2 Stadtentwicklung, Naherholung, Tourismus
- 3 Natur-, Klimaschutz und Biotopverbund
- 4 Hochwasserschutz
- 5 Bürger:innenbeteiligung

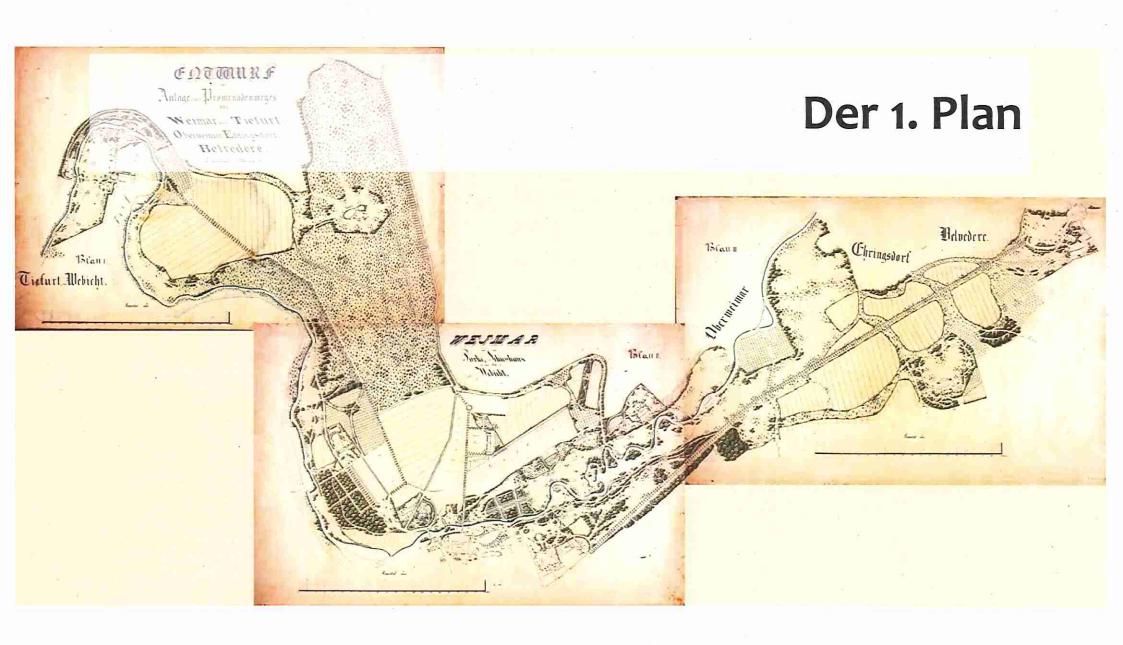
1 Geschichte des EOW-Geländes in der Ilmaue

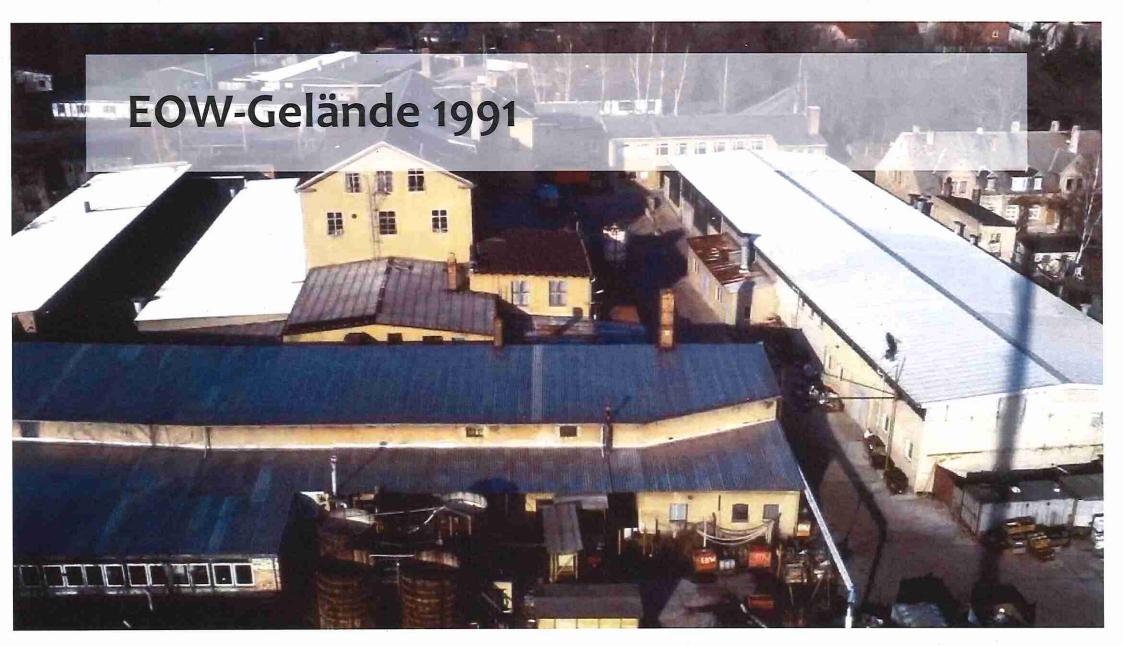
official for a first production of the first of the first

Kargaran darata dikabanya 2014,

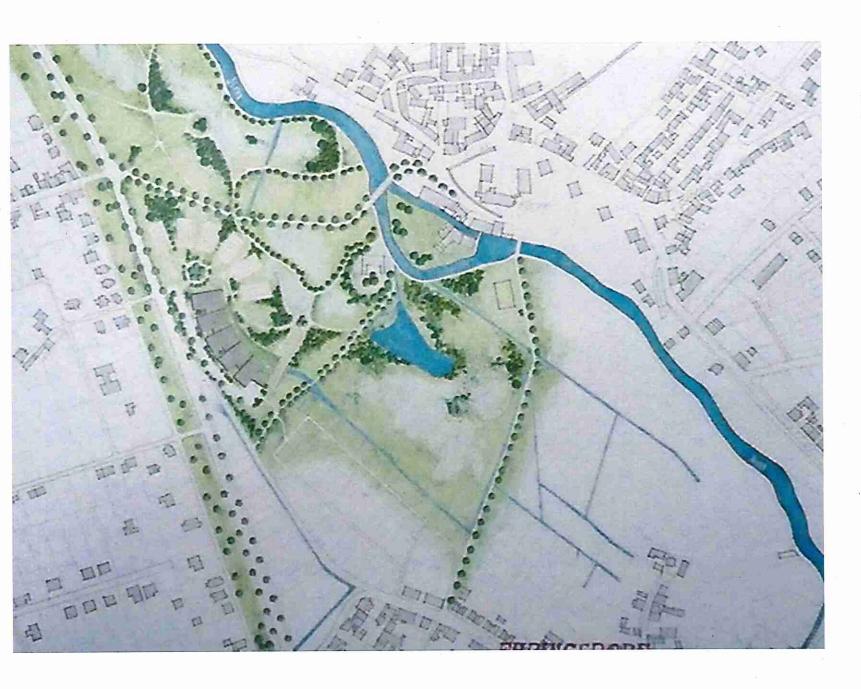


Sute 4

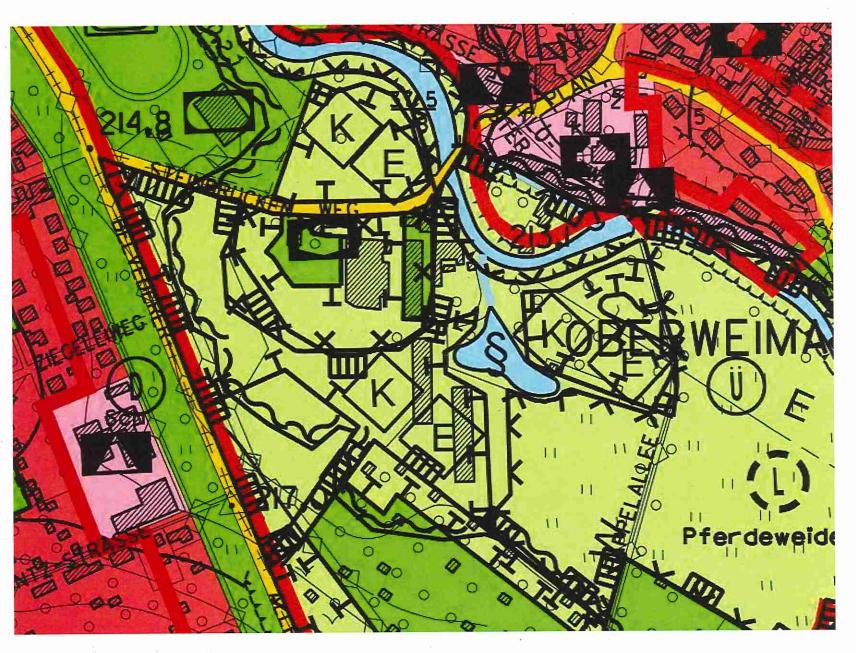




Perte 6



Planung 1991



Flächennutzungsplan

8. Flächen für Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft Flächen für den Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

E Ausgleichsflächen der verbindt. Bauleitplanung / andere Planverfahren

Ausgleichsflächen für vorbereitende Bauleitplanung (Kompensationsfl.)

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzes

Nachrichtliche Übernahme :

Naturschutzgebiet

Landschaftsschutzgebiet

Geschützter Landschaftsbestandteil

(1) Landschaftsschutzgebiet

Geschützter Landschaftsbestandteil

Nachrichtliche Übernahme :

(ND) Naturdenkmal

Umgrenzung von Flächen nach ThürWaldG § 9

Nachrichtliche Übernahme :

Umgrenzung von Flächen, die den Anforderungen einer Auswelsung als besonderes Schutzgebiet nach Richtlinie 92/43/EWG entsprechen

Nach Vorschlagsliste des Thür. Minist f. Landw., Natursch. u. Umwelt für die abschließende Flora-Fauna-Habitat - Gebietsmeldung

§ Nach § 18 ThurNatG geschützte Biotope

DEZERNAT FÜR BAUEN UND STADTENTWICKLUNG

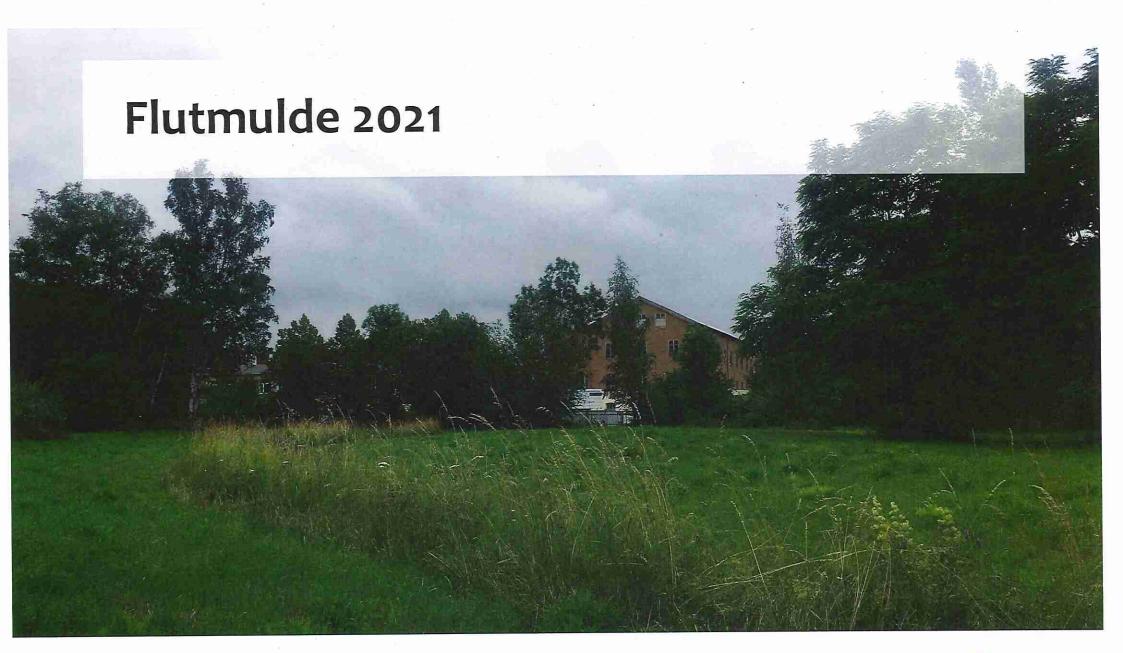


STADTENTWICKLUNGSAMT UND STADTBAUDIREKTOR

Juni 2019









Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen



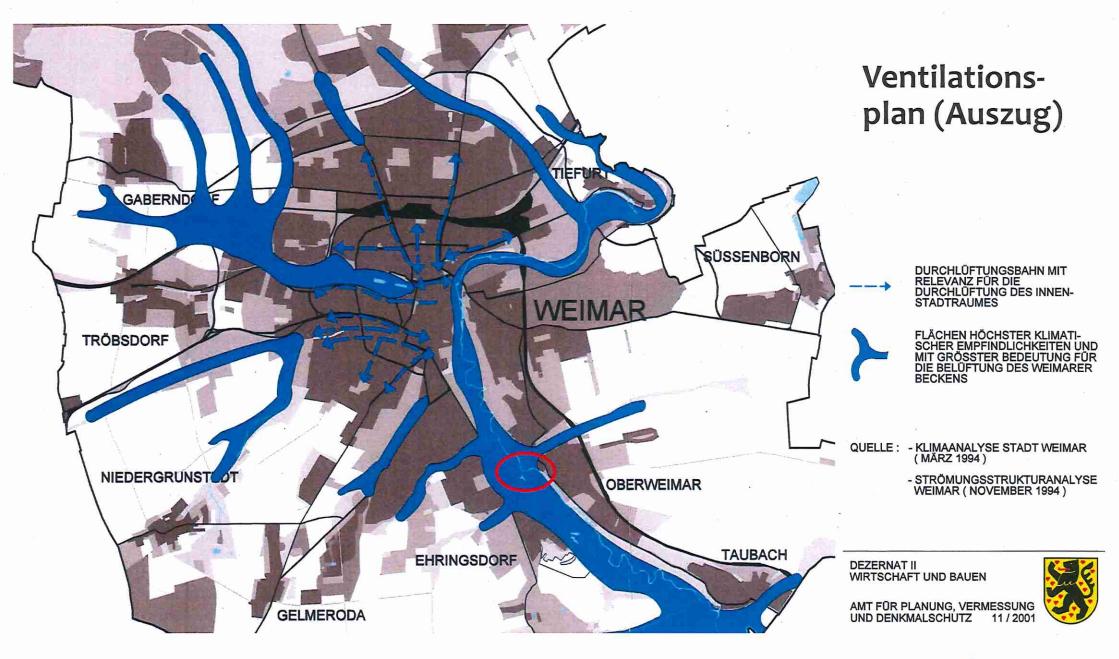


1 Geschichte des EOW-Geländes in der Ilmaus

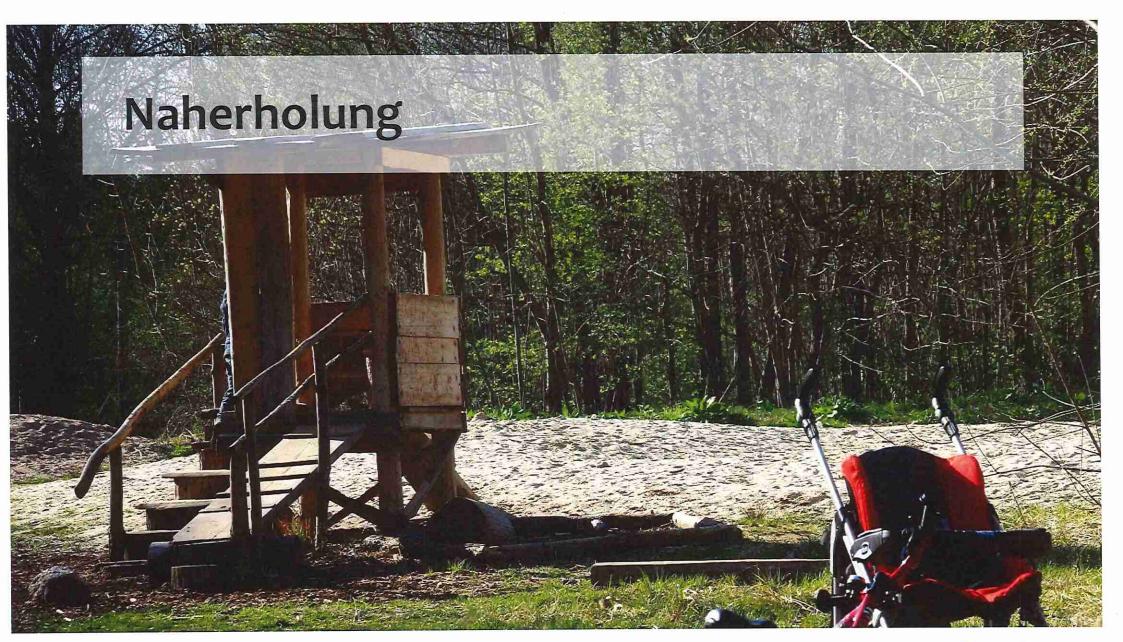
- 2 Stadtentwicklung, Naherholung, Tourismus
- 3 Natur-, Klimaschutz und Biotopyerbund
- 4 Hochwasserschutz
- 5 Bürger:innenbeteiligung



Pate 15

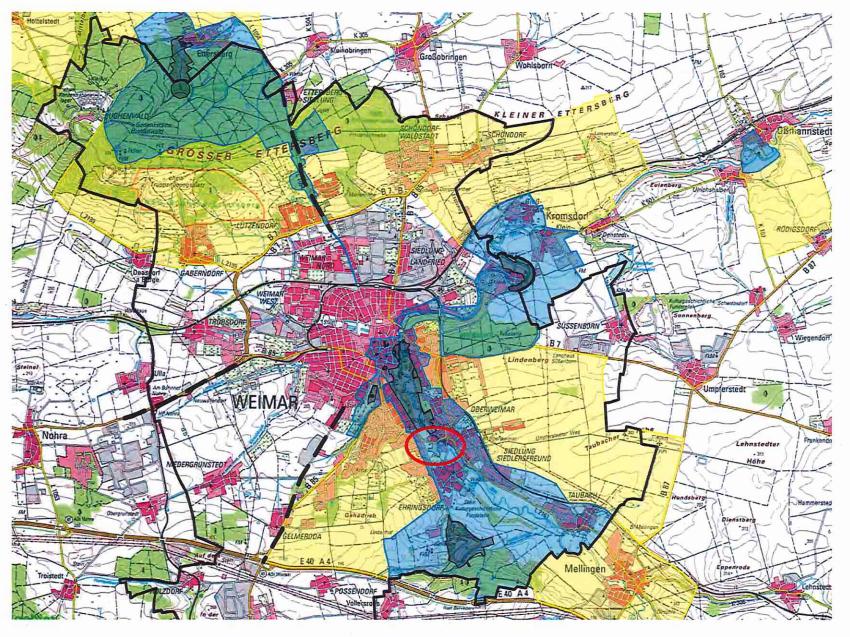


Sate 16





Perte 18



Managementplan UNESCO Welterbe

Ein bedeutendes Ergebnis der Planung ist die Definition und die Ausweisung von Kernzonen, Pufferzonen und Sichtkorridoren in Hinblick auf den Umgebungsschutz der Welterbestätten, in einer für die Stadt Weimar und die betroffenen Gemeinden des Landkreises Weimar bindenden Form.

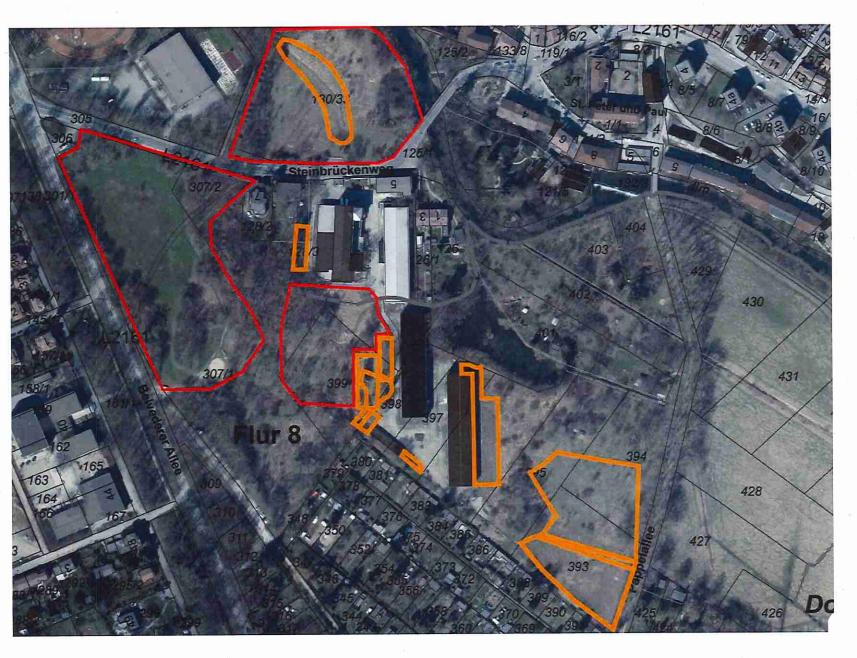


Perte 19



3 Natur-, Klimaschutz und Biotopverbund

Sate 21



Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen

Umsetzungszeitraum A+E Maßnahmen

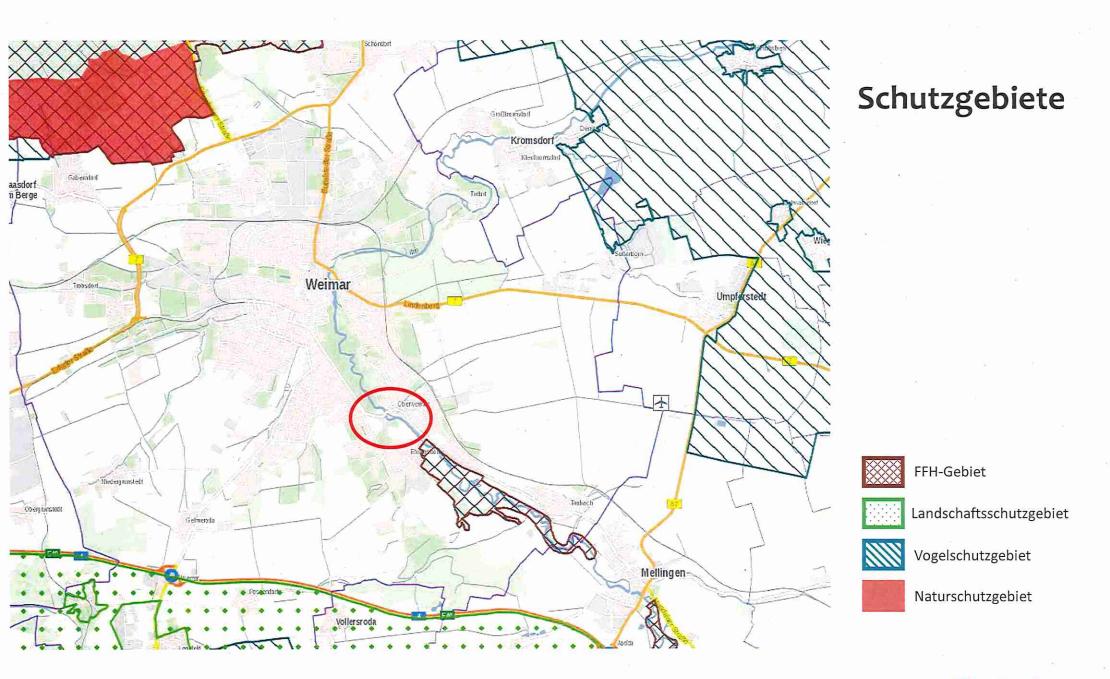
1998 - 2001

2001 - 2020

Sate 22

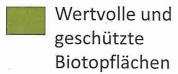
Seit 30 Jahren: Taten, Beschlüsse, Pläne, Konzepte

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Grundwassersanierung
- Flächennutzungsplan: Schutz von Natur und Landschaft
- Ventilationsplan: größte Frischluftschneise
- integriertes Stadtentwicklungskonzept
- Regionaler Ausgleichsflächenpool der Impulsregion Erfurt -Weimar - Jena
- Hochwasserschutzkonzept
- Biotopverbundkonzept



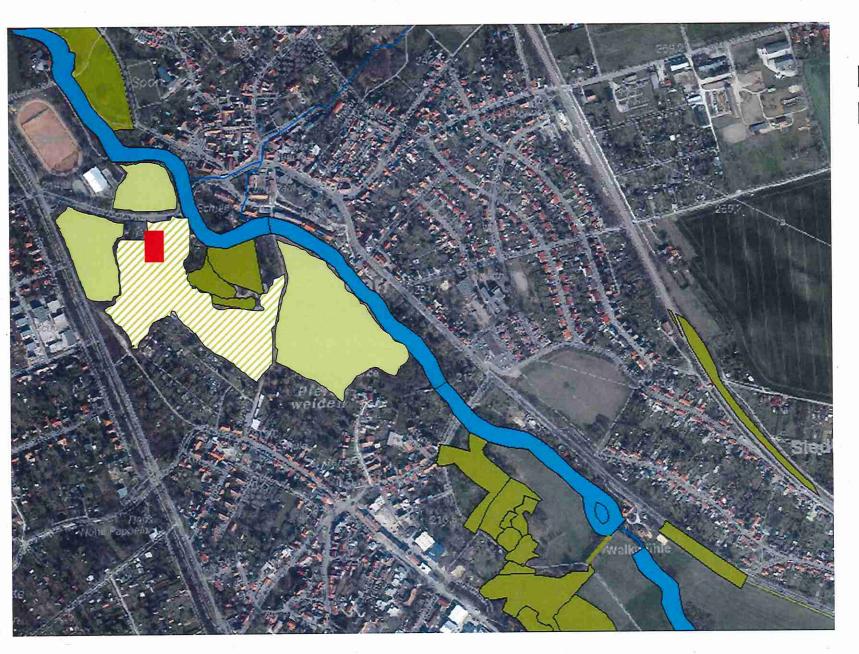


Biotopverbund Istzustand



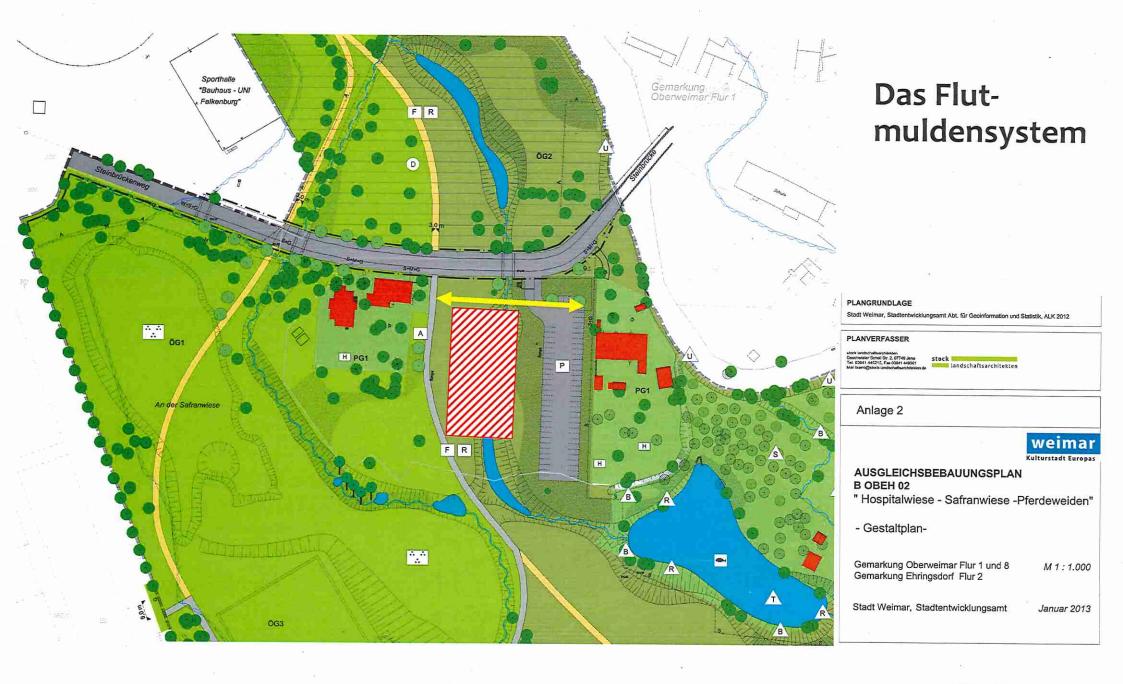


Sete 25



Biotopverbund Planung

- Wertvolle und geschützte Biotopflächen
- Biotopflächen Neuausweisung
- Biotopflächen
 Neuausweisung
- Naturnahes Gewässer



Forderungen

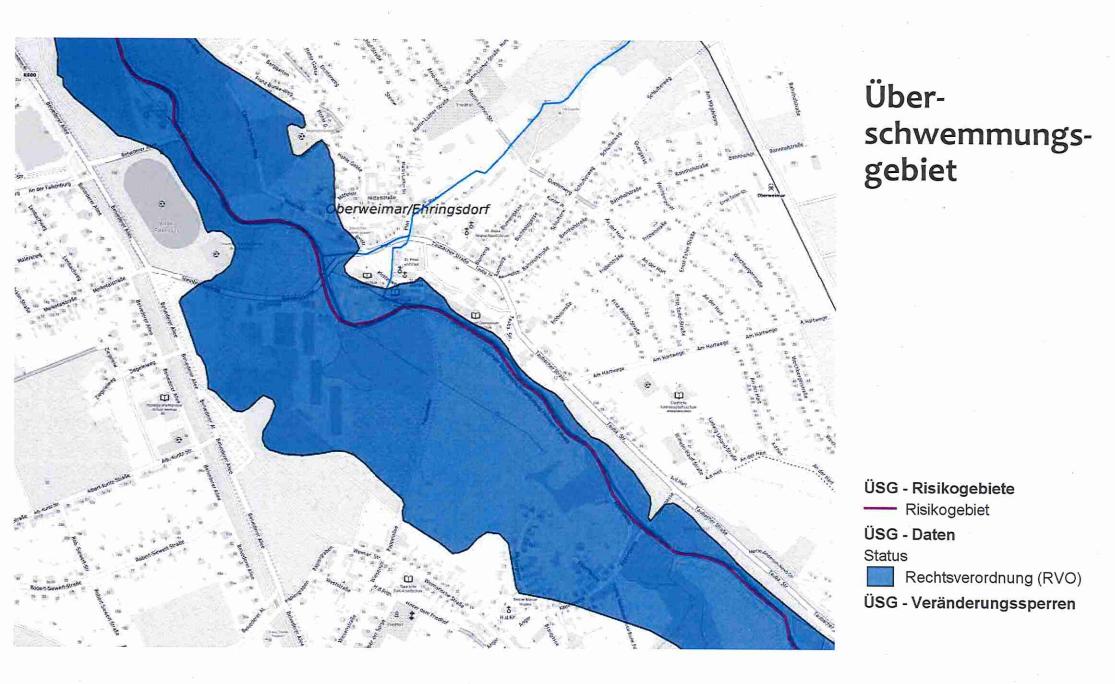
- Stärkung des Biotopverbundkonzeptes
- Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Naturschutz und Artenschutz sind Daseinsaufgaben

Sate 28

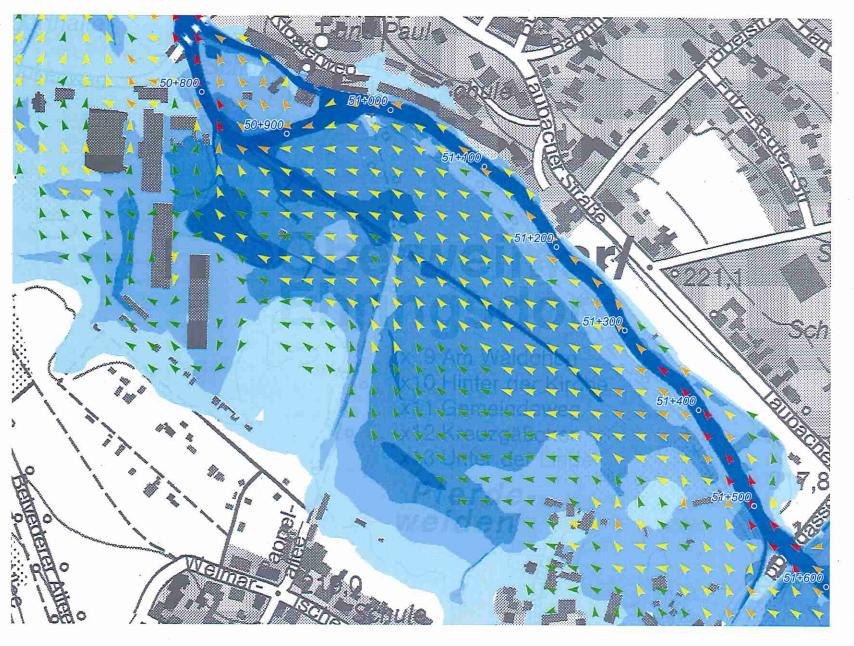


4 Hochwasserschutz

Seile 30

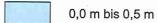






Strömmungsausbildung HQ(100) bei Rückbau aller EOW-Gebäude

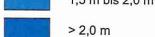






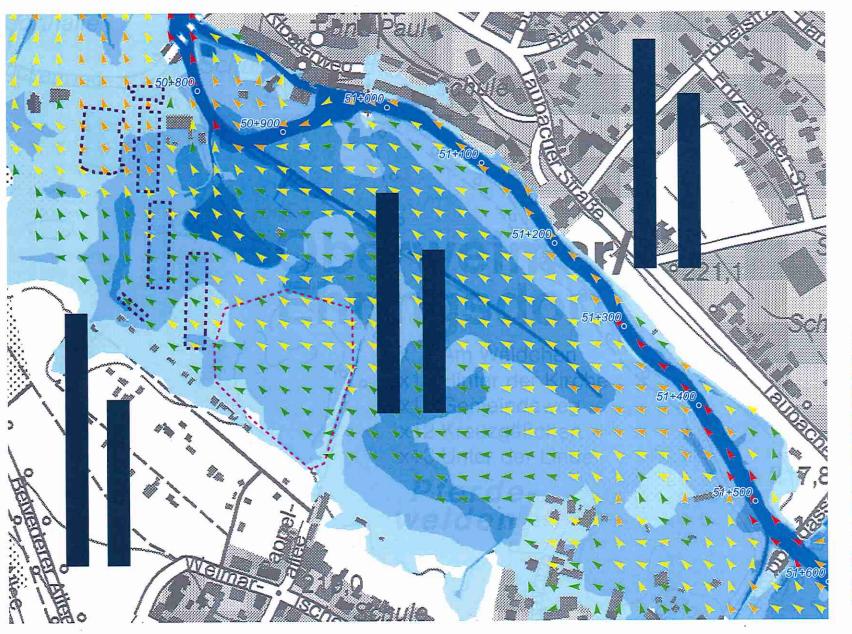






Geschwindigkeit

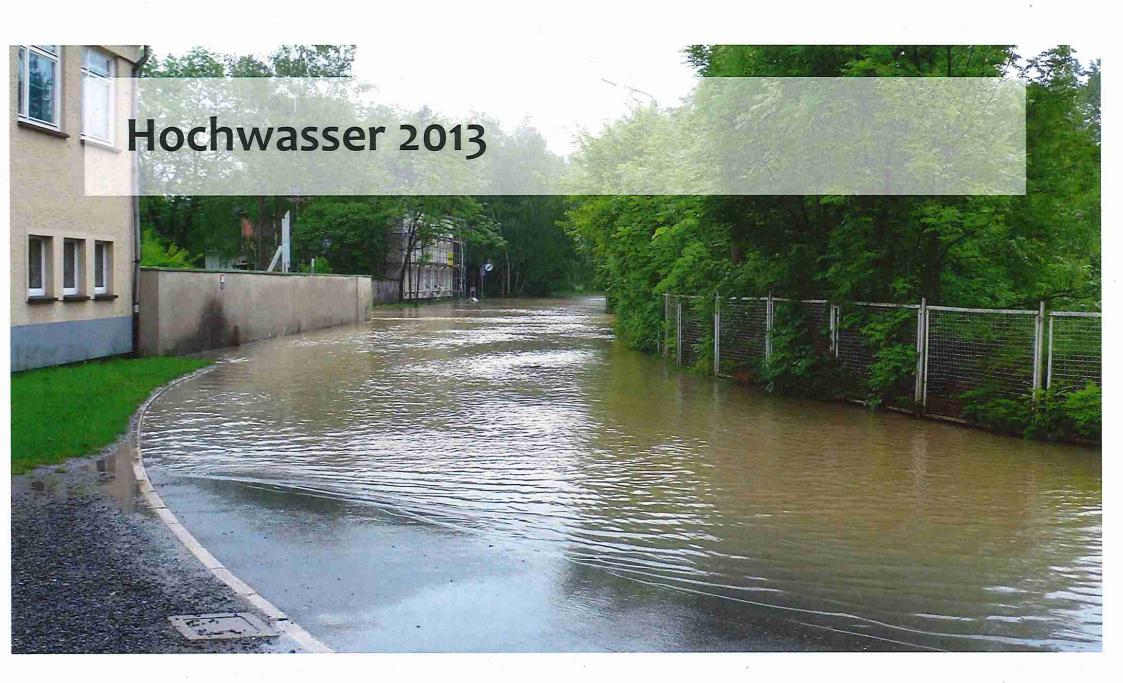
> 1,0 m/s



Differenz Wasserspiegel HQ(100) bei Rückbau aller EOW-Gebäude



Seile 34

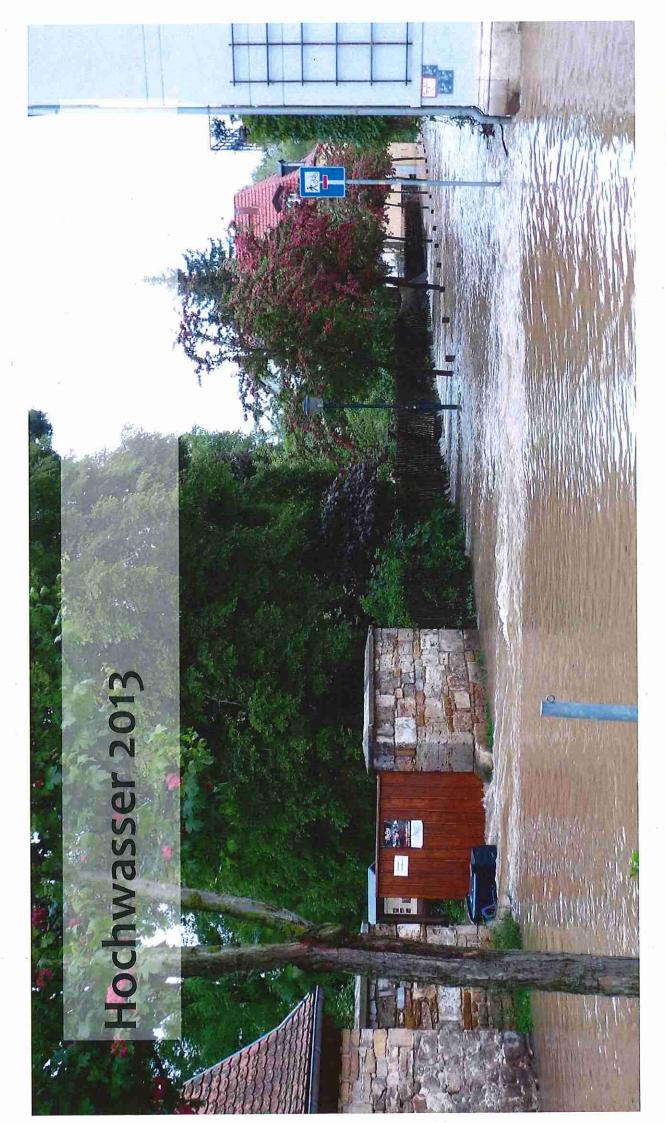




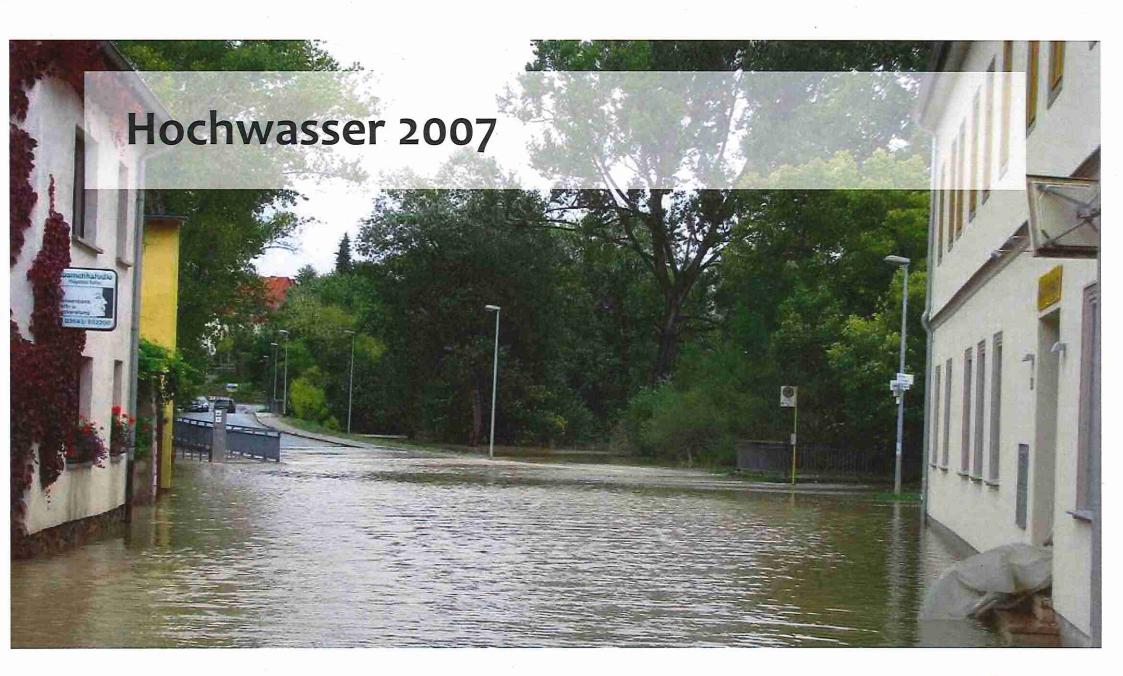
Seike 36



Seile 37







and the first of the second of

to the condition of the control of t

5 Bürger:innenbeteiligung

Seife 41



Seile 42





Forderungen

- Stärkung des Biotopverbundkonzeptes
- Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Naturschutz und Artenschutz sind Daseinsaufgaben
- Bürgerbeteiligung stärken
- Finanzierung und Umsetzung der vollständigen Renaturierung durch
 Stadt und Land

Seile 45